P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962 | Ausgegeben am 13. Juli 1962 | 41. Stück

167. Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1962.
168. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.
169. Bundesgesetz: Glücksspielgesetz.
170. Bundesgesetz: Veräußerung der Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat", Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Salzburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Siebenstädterstraße 23.
171. Bundesgesetz: Novelle 1962 zum Familienlastenausgleichsgesetz.
172. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft.

167. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z. 12 hat zu lauten:

„12. Zuwendungen an Arbeitnehmer, die freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 2600 S nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gebührt auch dann nur einmal, wenn der Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhält;".

2. Im § 3 Abs. 1 Z. 18 tritt an die Stelle des Betrages von 46.800 S der Betrag von 52.000 S.

3. Im § 3 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 Z. 16 bis 19 angeführten Bezüge sind nur steuerfrei, soweit sie

1. auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes gewährt werden oder
2. auf Grund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossen worden sind, bereits vor dem 1. Jänner 1954 als steuerfrei zu behandeln waren oder
3. auf Grund von kollektivvertraglichen Regelungen im Rahmen der diesbezüglich in der Zeit nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Juli 1962 ergangenen Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen als steuerfrei zu behandeln waren. Kollektivvertraglichen Regelungen sind Betriebsvereinbarungen gleichzuhalten,
   a) die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossen werden dürfen,
   b) die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 3 Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, in der geltenden Fassung) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen werden.

(3) Wird ein Betrieb (Betriebszweig) nach dem 30. Juni 1962 neu aufgenommen und wird auf Grund einer vor dem 1. Juli 1962 erteilten besonderen kollektivvertraglichen Ermächtigung eine Betriebsvereinbarung über Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z. 16 bis 19 abgeschlossen, so entscheidet, wenn ein gemeinsamer Antrag der Kollektivvertragspartner vorliegt, über die Steuerfreiheit der Bezüge das Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung seiner bis 30. Juni 1962 in der jeweiligen Branche ergangenen Entscheidungen nach Anhörung eines Beirates. Dieser Beirat wird vom Bundesministerium für Finanzen von Fall zu Fall aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände paritätisch einberufen. Die vorstehenden Anordnungen betreffend Betriebsvereinbarungen im Sinne des Abs. 2 Z. 3 lit. a sind im Falle von Neugründungen nach dem 30. Juni 1962 auch auf Betriebsvereinbarungen im Sinne des Abs. 2 Z. 3 lit. b sinngemäß anzuwenden."

3 a. Im § 18 Abs. 4 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den Betrag von 40.000 S und bei der Veräußerung eines Anteiles am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 40.000 S übersteigt."

4. Im § 19 Abs. 2 Z. 2 treten an die Stelle der ersten drei Sätze nachstehende Bestimmungen:

„2. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen als Fahrtkostenvergütung, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers gemachten Haushaltsersparnisse) nicht übersteigen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, soweit die vollen Sätze der Bundesbediensteten mit gleich hohen Bezügen (vergleichbare Bundesbedienstete) nicht überschritten werden oder soweit die in lohngestaltenden Vorschriften festgelegten höheren Sätze auf Grund einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen nach Anhörung des Beirates gemäß § 3 Abs. 3 nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Bei der Entscheidung ist auf die durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen Bedacht zu nehmen. Übersteigen die gezahlten Reisekostenentschädigungen das nach dem zweiten Satz zulässige Ausmaß, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt glaubhaft zu machen."

5. Im § 28 Abs. 1 Z. 3 treten an die Stelle der Beträge von 9500 S und 3600 S die Beträge von 11.000 S und 5000 S.

6. § 32 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Einkommensteuer der Steuergruppe II beträgt jährlich für je 100 S des Einkommens (Abs. 6),

wenn dieses		11.000 S nicht übersteigt	0 S,
vom Mehrbetrag	bis	12.000 S	7 S,
„	„ „	14.000 S	8 S,
„	„ „	16.000 S	9 S,
„	„ „	18.000 S	10 S,
„	„ „	20.000 S	12 S,
„	„ „	23.000 S	14 S,
„	„ „	26.000 S	16 S,
„	„ „	30.000 S	18 S,
„	„ „	36.000 S	20 S,
„	„ „	42.000 S	22 S,
„	„ „	50.000 S	24 S,
„	„ „	100.000 S	26 S,
„	„ „	110.000 S	28 S,
„	„ „	120.000 S	30 S,
„	„ „	130.000 S	33 S,
„	„ „	151.000 S	36 S,
„	„ „	500.000 S	39 S,
„	„ „	1,000.000 S	42 S,
„	„ „	2,000.000 S	45 S,
„	„ über	2,000.000 S	47 S."

7. § 32 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt jährlich für je 100 S des Einkommens (Abs. 6),

wenn dieses		11.000 S nicht übersteigt	0·— S,
vom Mehrbetrag	bis	12.000 S	12·60 S,
„	„ „	14.000 S	14·40 S,
„	„ „	16.000 S	16·20 S,
„	„ „	20.000 S	18·— S,
„	„ „	23.000 S	21·— S,
„	„ „	26.000 S	24·— S,
„	„ „	30.000 S	27·— S,
„	„ „	36.000 S	30·— S,
„	„ „	42.000 S	33·— S,
„	„ „	49.200 S	36·— S.

Für Mehrbeträge über 49.200 S sind die um 7 S je 100 S der Mehrbeträge vermehrten Steuersätze der Steuergruppe II (Abs. 7) anzuwenden. Die Einkommensteuer der Steuergruppe I darf 52 v. H. des Einkommens (Abs. 6) nicht übersteigen."

8. § 32 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Die Kinderermäßigung beträgt in Prozenten der Steuersätze des Abs. 7

	für die erste nach Abs. 4 anrechenbare Person	für die zweite Person	für jede weitere Person
bei einem Einkommen bis 11.000 S	0 v. H.	0 v. H.	0 v. H.,
vom Mehrbetrag bis 16.000 S	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.,
„ „ „ 18.000 S	64 v. H.	100 v. H.	100 v. H.,
„ „ „ 20.000 S	24 v. H.	29 v. H.	100 v. H.,
„ „ „ 23.000 S	19 v. H.	19 v. H.	19 v. H.,
„ „ „ 26.000 S	14·5 v. H.	14·5 v. H.	14·5 v. H.,
„ „ „ 30.000 S	11·5 v. H.	11·5 v. H.	11·5 v. H.,
„ „ „ 36.000 S	8·5 v. H.	8·5 v. H.	8·5 v. H.,
„ „ „ 42.000 S	7 v. H.	7 v. H.	7 v. H.,
„ „ „ 48.800 S	5·5 v. H.	5·5 v. H.	5·5 v. H.;
„ „ „ 145.000 S	0 v. H.	0 v. H.	0 v. H.

Übersteigt das Einkommen 145.000 S, so vermindert sich die Kinderermäßigung für jede nach Abs. 4 anrechenbare Person um 1 v. H. des Mehrbetrages über 145.000 S."

9. Nach § 32 a wird als § 32 b eingefügt:

„**§ 32 b.** Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist das Einkommen vor Anwendung des Einkommensteuertarifes (§ 32 Abs. 7 bis 12) um einen Pauschbetrag von 1200 S zu kürzen."

9 a. § 33 hat zu lauten:

„**§ 33.** (1) Auf Antrag werden außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Abs. 3) erwachsen, insoweit vor Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen, als sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben außer Betracht.

(2) Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Abs. 3) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen.

(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten gelten stets dann als zwangsläufig erwachsen, wenn der den Unterhalt leistende Ehegatte wieder verheiratet ist.

(4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur insoweit wesentlich beeinträchtigt, als

1. die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung (Abs. 5) übersteigen und
2. bei nicht laufend wiederkehrenden Aufwendungen — ausgenommen Krankheitskosten und Aufwendungen als Folge unabwendbarer und unvorhersehbarer Ereignisse — die Dekkung des übersteigenden Betrages (Überbelastungsbetrages) aus vorhandenem Vermögen gemäß Abs. 7 nicht zumutbar ist.

(5) Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Prozenten des nach Abs. 6 errechneten Einkommens

bei einem Einkommen von Schilling	bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe I	II	III	
			bei Kinderermäßigung für 1 oder 2,	3 oder mehr Personen
höchstens 18.000	5	4	2	1
mehr als 18.000 — 36.000	6	5	3	2
„ „ 36.000 — 72.000	7	6	4	3
„ „ 72.000 — 150.000	8	7	5	4
„ „ 150.000 — 300.000	9	8	6	5
„ „ 300.000	10	9	7	6

(6) Der Feststellung der zumutbaren Mehrbelastung ist das nach § 2 Abs. 2 ermittelte Einkommen des Steuerpflichtigen und der mit ihm nach den §§ 26 und 27 zusammen zu veranlagenden Personen, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei dieser Ermittlung abgezogenen Beträge nach § 4 Abs. 4 Z. 4, § 93 Abs. 4, § 93 a und § 100 zugrunde zu legen.

(7) Die Deckung des Überbelastungsbetrages aus dem Vermögen ist nur insoweit zumutbar, als das Gesamtvermögen die Freibeträge gemäß § 5 des Vermögensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung übersteigt; sie ist nicht zumutbar, soweit sie zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Steuerpflichtigen und der mit ihm nach den §§ 26 und 27 zusammen zu veranlagenden Personen führen würde." *)

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 267/1963

10. Im § 43 und im § 63 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zweihundertacht", „achtundvierzig" und „acht" die Worte „dreihundertzwölf", „zweiundsiebzig" und „zwölf".

11. Im § 51 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 61) die folgenden Pauschbeträge abzusetzen:

bei täglicher Lohnzahlung ..... 4 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung ..... 24 S,
bei monatlicher Lohnzahlung ..... 104 S."

12. Im § 57 hat Abs. 5 zu entfallen.

13. Im § 61 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „(§§ 51 bis 53)" die Worte „(§ 51 Abs. 3 und 4, §§ 52 und 53)".

14. Im § 63 Abs. 3 haben der vorletzte und der letzte Satz zu entfallen.

15. Im § 65 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

16. Im § 66 Abs. 2 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. wenn die Voraussetzungen der Z. 1 nicht vorliegen, bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn mit 8 v. H. des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge, soweit

der Taglohn ..... 100 S,
der Wochenlohn ..... 600 S,
der Monatslohn ..... 2600 S

nicht übersteigt, für die übersteigenden Beträge des laufenden Arbeitslohnes sowie für sonstige Bezüge mit 17 v. H. des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge. Für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, beträgt der Steuersatz 8 v. H."

17. Im § 67 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer vorbehaltlich des Abs. 2

in der Steuergruppe	von jedem sonstigen Bezug A bis 1500 S		B vom Mehrbetrag über 1500 S	
I	6	v. H.	15	v. H.,
II	4·5	v. H.	11	v. H.,
III bei Kinderermäßigung für				
1 Person	3	v. H.	9	v. H.,
2 Personen	2	v. H.	6	v. H.,
3 Personen	1·5	v. H.	3·5	v. H.,
mehr als 3 Personen	0	v. H.	2	v. H.

(2) Die Steuersätze der Spalte A des Abs. 1 sind innerhalb eines Kalenderjahres auf höchstens vier sonstige Bezüge anzuwenden; auf weitere sonstige Bezüge sind zur Gänze die Steuersätze der Spalte B anzuwenden."

18. Dem § 67 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, welche nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder auf Grund von Staatsverträgen nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sind die Abs. 1 bis 3 auf sonstige, neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gezahlte Bezüge anzuwenden."

19. Im § 72 Abs. 2 hat Z. 2 zu lauten:

„2. wenn ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 76 Abs. 3) durchgeführt wird oder wenn der Arbeitgeber einen Jahresausgleich auf Antrag (§ 76 Abs. 2 lit. a) durchgeführt hat, obwohl der Arbeitnehmer noch von einem anderen Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten, dies aber nicht bekanntgegeben hat,".

20. Dem § 72 Abs. 2 wird als Z. 4 angefügt:

„4. wenn Freibeträge wegen Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte für künftige Lohnzahlungszeiträume eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die bezüglichen Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind."

21. Im § 77 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Pauschbeträge gemäß § 51 Abs. 1 und 5,".

22. Im § 93 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages von 3600 S der Betrag von 5000 S.

23. Im § 93 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Findet eine Veranlagung gemäß Abs. 1 bis 3 statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 5000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag ist auf Einkünfte, die gemäß den §§ 34 und 34 a gesondert behandelt werden, nicht anzuwenden. Sind im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 3600 S, abzuziehen."

24. Im § 93 Abs. 5 tritt an die Stelle des Betrages von 3600 S der Betrag von 5000 S.

25. Im § 97 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „(§ 32 Abs. 6)" die Worte „(§ 32 Abs. 7)" und an die Stelle der Worte „§ 32 Abs. 5" die Worte „§ 32 Abs. 6".

Artikel II.

(1) Die Bestimmung des Art. I Z. 2 ist erstmals auf die steuerpflichtigen Bezüge für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 5, Z. 9 a, Z. 18 und Z. 22 bis 24 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6 bis 8 sind anzuwenden,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, erstmals bei der Veranlagung oder beim Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1963,
b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug vom Arbeitslohn eingehoben wird, für die nach dem 30. Juni 1962 endenden Lohnzahlungszeiträume.

(4) Die Bestimmung des Art. I Z. 9 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1963 anzuwenden.

(4a) Die Bestimmungen des Art. I Z. 9 a sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und beim Jahresausgleich auf Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1961 enden, anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des Art. I Z. 10 und 11 sind, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug vom Arbeitslohn eingehoben wird, für die nach dem 30. Juni 1962 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, ohne daß es einer Berichtigung des bereits eingetragenen Hinzurechnungsbetrages auf der Lohnsteuerkarte für die Kalenderjahre 1962 bis 1964 bedarf.

(6) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1962 enden, anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des Art. I Z. 21 sind, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Jahresausgleich festgestellt wird, erstmals bei der Durchführung des Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1963 anzuwenden.

(8) Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1962 ist die Einkommensteuer abweichend von Abs. 3 lit. a und Abs. 4 mit der Hälfte der Summe der sich aus § 32 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1961, BGBl. Nr. 3/1962, und aus den §§ 32 und 32 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ergebenden Beträge festzusetzen.

(9) Bei der Durchführung des Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1962 ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) abweichend von Abs. 3 lit. a und Abs. 7 mit der Hälfte der Summe der sich aus den §§ 32 und 61 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1961, BGBl. Nr. 3/1962, und aus den §§ 32, 51 Abs. 5 und 61 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ergebenden Beträge festzusetzen.

(10) Vor Inkrafttreten des Art. I Z. 4 ergangene Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Reisekostenentschädigungen bleiben unberührt.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Pittermann Klaus

168. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 302, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 170, und des Bundesgesetzes vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 92, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z. 30 ist nach dem Wort „werden" der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

2. Im § 4 Abs. 1 ist als Z. 31 anzufügen:

„31. die Umsätze der ausländischen Nachrichtenagenturen oder Nachrichtenbüros aus der Übermittlung und Überlassung ausländischer Nachrichten aller Art zur publizistischen Verwertung im Inland an inländische Nachrichtenvermittlungsanstalten, inländische Zeitungen und Zeitschriften sowie andere inländische publizistische Organe; das gleiche gilt für die Übermittlung und Überlassung von Bild- und Filmnachrichtenmaterial. Ausländische Nachrichtenagenturen oder Nachrichtenbüros sind solche, die ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes haben."

3. Im § 7 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Ausgleichsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 drei vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für Gegenstände der Gruppe 1 auf eins vom Hundert und sie erhöht sich für Gegenstände der Gruppe 2 auf vier vom Hundert und der Gruppe 3 auf

fünf vom Hundert. Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage E bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet. Die Ergänzung der Anlage E hinsichtlich der Gegenstände der Gruppen 2 und 3 erfolgt durch ein eigenes Bundesgesetz."

4. Im § 16 Abs. 3 Z. 2 zweiter Satz sind die Worte „Rohstoff oder ein Halberzeugnis im Sinne des § 17 Abs. 8 ist." zu ersetzen durch die Worte „Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 im Sinne des § 17 Abs. 8 ist;".

5. Im § 17 Abs. 4 zweiter Satz sind die Worte „Rohstoff oder ein Halberzeugnis" zu ersetzen durch die Worte „Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2".

6. Im § 17 hat Abs. 8 zu lauten:

„(8) Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1....0·5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2....1·5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3....3·4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4....4·2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 5....5 v. H.
der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6).

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet; die Bestimmung des Abs. 3 Z. 1, wonach für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Ausfuhrvergütung gewährt wird, bleibt unberührt."

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 4 und 5 treten mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 3 treten mit 1. Jänner 1963 in Kraft und sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 6 treten hinsichtlich der Gruppen 1, 2 und 3 der Ausfuhrvergütung mit 1. Jänner 1963 in Kraft und sind auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 6 treten hinsichtlich der Gruppen 4 und 5 der Ausfuhrvergütung mit 1. Jänner 1963 in Kraft und sind auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Jänner 1967 bewirkt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Pittermann Klaus

Anlage E
(zu § 7 Abs. 5)

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 04.01	Kuhmilch und saurer Rahm aus Kuhmilch	1
04.03	Butter	1
aus 04.04	Käse und Topfen, hergestellt aus Kuhmilch	1
10.01	Weizen und Mengkorn	1
10.02	Roggen	1
10.03	Gerste	1
10.04	Hafer	1
10.05	Mais	1
aus 10.07	Buchweizen, Hirse, Dari und andere Getreidearten, ausgenommen Kanariensaat	1
11.01	Mehl aus Getreide	1
aus 11.02 B	Getreidekörner, geschrotet, sowie Grieß	1
aus 15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, zum unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	1
15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette	1
aus 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, raffiniert, zum unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	1
aus 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, ausgenommen Kleberbrot und Grahambrot	1
aus 22.02	Fru-Fru, Zitromilch, Orangenmilch, Vanille-Colamilch, Haselnuß-Colamilch	1
aus 23.02	Kleie aus Getreide	1
aus 35.01 A	Kasein	1

Anlage F
(zu § 17 Abs. 8)

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 1	
aus 01.01 A	Pferde, ausgenommen: Zuchtpferde mit Abstammungsnachweis, bestätigt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	2
aus 01.01 A	Zuchtpferde mit Abstammungsnachweis, bestätigt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	5
01.01 B	Esel, Maultiere und Maulesel	2
aus 01.02 A 2	Zuchtrinder mit Abstammungsnachweis, bestätigt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	5
aus 01.02 A	Andere Rinder (einschließlich Büffel), lebend, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg	4
01.02 B	Rinder (einschließlich Büffel), lebend, mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger	3
01.03	Schweine, lebend	3
01.04 A	Schafe	3
01.04 B	Ziegen	1
01.05 A	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend, mit einem Stückgewicht unter 0·2 kg	3
01.05 B	Andere Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend	1
01.06	Andere lebende Tiere	1
	Kapitel 2	
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	4
02.02	Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	2
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen oder in Salzlake	4
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	1
02.05 A	Schweinespeck und Schweinefett	1
02.05 B	Geflügelfett	1
02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	5
	Kapitel 3	
03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	1
03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	2
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 4	
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	2
aus 04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, ausgenommen: Trockenmilch; eingedickte Milch in luftdicht verschlossenen Dosen, auch gezuckert	3
04.02 A	Trockenmilch	5
aus 04.02 B	Eingedickte Milch in luftdicht verschlossenen Dosen, auch gezuckert	5
04.03	Butter	5
aus 04.04	Topfen	3
aus 04.04	Käse	5
04.05 A, B	Hühnereier und andere Vogeleier	1
04.05 C	Vollei und Eigelb	2
04.06	Natürlicher Honig	1
	Kapitel 5	
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaaren	1
05.02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle davon	1
05.03 A	Roßhaar und Roßhaarabfälle, nicht gekrollt	1
05.03 B	Roßhaar und Roßhaarabfälle, gekrollt, auch auf Unterlagen	3
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken	2
05.05	Abfälle von Fischen	1
05.06	Flechsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen	2
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn, auch solche, bei denen Teile des Kiels entfernt sind, Federn gespalten, Federkiele und Federspulen, Daunen, Schleiß und Federfahnen (durch einen Teil des Kiels zusammengehalten, auch beschnitten), roh, gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt	1
05.08 A	Knochenmehl	2
aus 05.08 B	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt	1
aus 05.08 B	Mehl und Abfälle von Waren dieser Nummer	2
aus 05.09	Hörner, Geweihe, Klauen, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten); Barten von Walen aller Art (Fischbein), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich der Bartenfransen	1
aus 05.09	Abfälle und Mehl von Waren dieser Nummer	2
aus 05.10	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten	1
aus 05.10	Mehl und Abfälle von Elfenbein	2
aus 05.11	Schildpatt (Rückenschilde, abgelöste Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten	1
aus 05.11	Klauen, Späne und Abfälle von Schildpatt	2
aus 05.12	Korallen und dergleichen, roh oder nur zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder nur zugerichtet, aber nicht zugeschnitten	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 05.12	Pulver und Abfälle von Weichtierschalen	2
05.13	Meerschwämme	1
05.14	Ambra, grau; Bibergeil, Zibet und Moschus; Galle und Spanische Fliegen, auch getrocknet; tierische Rohstoffe, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorübergehend haltbar gemacht, zur Herstellung von Arzneiwaren geeignet	2
05.15 A	Blutmehl	2
aus 05.15 B	Blut, flüssig oder getrocknet	2
aus 05.15 B	Andere Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet	1
	Kapitel 6	
aus 06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte,	
	ausgenommen:	
	Gladiolenknollen	1
aus 06.01	Gladiolenknollen	3
aus 06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser,	
	ausgenommen:	
	Unterlagsreben	1
aus 06.02	Unterlagsreben	3
06.03	Blumen und Blumenknospen, abgeschnitten zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	2
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nummer 06.03	2
	Kapitel 7	
aus 07.01 A	Saatkartoffel	3
07.01 B	Tomaten	2
07.01 C 4	Kraut	2
07.01 D 2,3,4	Salate aller Art	2
07.01 F 1	Gurken aller Art	2
07.01 F 3	Frischer Paprika	2
07.01 H 1	Karotten	2
07.01 H 4	Rote Rüben (Salatrüben)	2
07.01 K 2	Küchenzwiebeln, Schalotten	2
aus 07.01	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt (jedoch nicht tiefgekühlt)	1
07.02	Gemüse, tiefgekühlt (gefroren)	3
07.03	Gemüse, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet	2
aus 07.04	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet,	
	ausgenommen:	
	Trüffeln	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 07.04	Trüffeln	1
aus 07.05	Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst	1
aus 07.05	Hülsenfrüchte, geschält oder gebrochen	2
07.06	Mandiokaknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark der Sagopalme	2
	Kapitel 8	
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	1
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	1
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet	1
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet	1
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne	1
08.06 A	Äpfel	3
08.06 B, C	Birnen, Quitten	1
08.07 A	Marillen	2
08.07 B	Pfirsiche	2
08.07 C	Kirschen	2
08.07 D	Weichseln	1
08.07 E	Pflaumen und Zwetschken	2
08.07 F	Anderes Steinobst, frisch	1
08.08 A	Erdbeeren	3
08.08 B, C	Preiselbeeren und andere Beeren, frisch	1
08.09	Andere Früchte, frisch	1
08.10	Früchte, tiefgekühlt (gefroren), ohne Zusatz von Zucker	3
08.11	Früchte, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet	2
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nummern 08.01 bis 08.05)	2
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen	2
	Kapitel 9	
09.01 A	Kaffee, nicht geröstet, auch koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen, nicht geröstet	1
aus 09.01 B	Kaffee, geröstet, auch koffeinfrei	2
aus 09.01 B	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen, geröstet	1
aus 09.01 B	Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee	3
09.02	Tee	1
09.03	Mate	1
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
09.05	Vanille	1
09.06	Zimt und Zimtblüten	1
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel)	1
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen	1
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren	1
aus 09.10 A	Thymian und Lorbeerblätter, frisch	1
aus 09.10 A	Thymian und Lorbeerblätter, getrocknet	2
09.10 B, C	Safran, Ingwer	1
09.10 D	Andere Gewürze dieser Tarifnummer	1
	Kapitel 10	
10.01	Weizen und Mengkorn	1
10.02	Roggen	1
10.03	Gerste	1
10.04	Hafer	1
10.05	Mais	1
10.06	Reis	1
10.07	Buchweizen, Hirse, Dari, Kanariensaat und andere Getreidearten	1
	Kapitel 11	
11.01	Mehl aus Getreide	2
aus 11.02	Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (einschließlich Flocken), mit Ausnahme von geschältem, glasiertem oder poliertem Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
aus 11.02	Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (einschließlich Flocken), mit Ausnahme von geschältem, glasiertem oder poliertem Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
11.03 A	Mehl aus Hülsenfrüchten der Nummer 07.05, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
11.03 B	Mehl aus Hülsenfrüchten der Nummer 07.05, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8	3
11.05	Kartoffelwalzmehl, Kartoffelgrieß und Kartoffelflocken	3
11.06	Mehl und Grieß aus Sagomark, Mandioka, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06	3
11.07	Malz, auch geröstet	3
11.08	Stärke und Stärkemehl, Inulin	2
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	3
	Kapitel 12	
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	1
aus 12.02	Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten, nicht entölt, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
aus 12.02	Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten, nicht entölt, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat, ausgenommen: Forstsämereien, ausgelöst	1
aus 12.03	Forstsämereien, ausgelöst	2
12.04 A 1	Zuckerrüben auch in Schnitzeln, frisch	1
12.04 A 2	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, getrocknet oder gemahlen	2
12.04 B	Zuckerrohr	1
12.05	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet	1
12.06	Hopfen (Hopfenzapfen und Hopfenmehl)	1
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln, für medizinische Zwecke oder für Insektenvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungs- und ähnliche Zwecke verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen	1
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch zerstoßen oder gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	1
aus 12.09	Stroh von Getreide, roh, auch gehäckselt	2
aus 12.09	Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt	1
12.10	Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliche Futtermittel	1

Kapitel 13

13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben	1
aus 13.02	Schellack, auch gebleicht; Gummen; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame, ausgenommen: gereinigter Lärchenterpentin; reines Lärchenharz (Optikkitt)	1
aus 13.02	Gereinigter Lärchenterpentin; reines Lärchenharz (Optikkitt)	2
aus 13.03 A, B	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsstoffe; alle diese in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten	4
aus 13.03 A, B	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsstoffe; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 500 g enthalten	2
13.03 C	Pektin	3

Kapitel 14

14.01	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Korb- und Flechtwaren verwendet werden (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Flechtweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffia, Lindenbast und andere)	1
aus 14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), nicht auf Unterlagen	1
aus 14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auf Unterlagen	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reiswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht,	
	ausgenommen: Mexikanische Fiber, gekrollt, zu Strängen gedreht oder auf Unterlagen ...	1
aus 14.03 A	Mexikanische Fiber, gekrollt, zu Strängen gedreht oder auf Unterlagen..	3
14.04	Fruchtsteine, Fruchtkerne, Schalen und Nüsse (Steinnüsse, Dumpalmnüsse und dergleichen), zum Schnitzen	1
aus 14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, nicht auf Unterlagen,	
	ausgenommen: Kardendisteln	1
aus 14.05	Kardendisteln, nicht auf Unterlagen	2
aus 14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf Unterlagen	3
	Kapitel 15	
aus 15.01 A	Schweineschmalz	2
aus 15.01 A	Anderes Schweinefett, gepreßt oder ausgeschmolzen	1
15.01 B	Gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett	2
15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier jus	1
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl und Oleomargarin, nicht emulgiert, weder gemischt noch zubereitet	1
aus 15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugetieren, auch raffiniert,	
	ausgenommen: Lebertran in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt	1
15.04 A 2	Lebertran in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt	2
15.05	Wollfett und Fettstoffe daraus, einschließlich Lanolin	1
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen).....	1
aus 15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, für den unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	2
aus 15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet	1
aus 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, geblasen	2
aus 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, dehydratisiert, geschwefelt, polymerisiert oder in anderer Weise verändert	3
15.09	Degras	1
15.10	Industrielle Fettsäuren; Raffinationsfettsäuren, industrielle Fettalkohole	2
15.11 A	Glyzerin, roh, auch Glyzerinwasser und Glyzerinlauge	2
15.11 B	Glyzerin, gereinigt	3
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet	1
15.13 A	Margarine	3
15.13 B	Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette	1
15.14	Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt.....	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt	1
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt	1
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	1
	Kapitel 16	
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut	4
aus 16.02	Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall	5
aus 16.02	Andere Zubereitungen aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall	3
16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte	3
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	3
16.05	Schaltiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	3
	Kapitel 17	
aus 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest,	
	ausgenommen:	
	Rohzucker	2
aus 17.01	Rohzucker	1
17.02 A bis E	Stärkezucker; Fruchtzucker, Maltose; Milchzucker; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker	3
17.02 F, G	Invertzucker, andere Zucker und Sirupe	2
17.03	Melasse, auch entfärbt	1
aus 17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao,	
	ausgenommen:	
	Süßholzauszug	5
aus 17.04	Süßholzauszug	2
17.05	Zucker, Sirup und Melasse, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille- oder Vanillinzucker, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz	3
	Kapitel 18	
18.01 A	Kakaobohnen, auch Bruch, roh, in der Schale	1
18.01 B	Kakaobohnen, auch Bruch, geröstet	2
aus 18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall, nicht geröstet	1
aus 18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall, geröstet	2
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet	2
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)	2
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	3
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	5
	Kapitel 19	
19.01	Malzextrakt	3
aus 19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, ohne einen Gehalt an Kakao	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes ..	5
19.03	Teigwaren	3
aus 19.04	Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
aus 19.04	Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet	3
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	3
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	3
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao	5

Kapitel 20

20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	3
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht.....	3
20.03	Früchte, tiefgekühlt (gefroren), mit Zuckerzusatz	3
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren).....	3
20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz	3
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol	3
aus 20.07	Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz; ungezuckerte Dicksäfte von Früchten; alle diese weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol,	
	ausgenommen: Dicksäfte von Äpfeln, Birnen und Weintrauben	3
20.07 A 1, A 2	Dicksäfte von Äpfeln, Birnen und Weintrauben	5
20.07 B 1 bis B 5	Andere Fruchtsäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol	5

Kapitel 21

21.01	Geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus	3
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen	3
21.03	Senfmehl und Senf	3
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	3
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen	3
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel	3
21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 22	
aus 22.01 A	Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, in Flaschen	3
aus 22.01 A	Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, nicht in Flaschen	2
22.01 B, C	Anderes Wasser, Schnee, Eis	1
22.02	Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07	3
22.03	Bier	5
22.04	Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft oder in anderer Weise als mit Alkohol in der Gärung gehemmt)	3
22.05 A	Mit Alkohol in der Gärung gehemmter Most (einschließlich Mistellen)	3
22.05 B 1	Wein aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von 18 Volumprozent oder weniger	5
22.05 B 2	Wein aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumprozent	3
22.05 C	Schaumwein	5
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt	3
22.07 A	Met	3
22.07 B	Obstschaumwein	5
22.07 C 1, 2	Apfelwein, Birnenwein und andere gegorene Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 18 Volumprozent oder weniger	4
22.07 C 3	Apfelwein, Birnenwein und andere gegorene Getränke, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumprozent	3
22.08	Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Äthylalkohol, vergällt, mit beliebigem Alkoholgehalt	2
22.09 A,B,C	Weinbrand; Arrak, Rum; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken	3
aus 22.09 D	Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°	2
aus 22.09 D	Anderer Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke, ausgenommen: unvergällter Äthylalkohol	3
22.10	Speiseessig (Gärungs- und Essenzessig)	3
	Kapitel 23	
23.01	Mehl und Pulver von Fleisch, Innereien, anderem Schlachtanfall, von Fischen, Schaltieren oder Weichtieren, zum menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln	2
aus 23.02	Kleie	1
aus 23.02	Andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	2
23.03 A	Ausgelaugte Rübenschnitzel	2
aus 23.03 B	Treber aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art	1
aus 23.03 B	Ausgepreßtes Zuckerrohr und andere Abfälle von der Zuckerherstellung	2
23.04	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung, ausgenommen Bodensatz (Öldraß)	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
23.05 A	Weinhefe	3
23.05 B	Weinstein, roh	2
23.06	Pflanzliche Erzeugnisse, die im allgemeinen als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	2
aus 23.07	Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt; Futtermittelzusätze;	
	ausgenommen: ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, melassiert	3
aus 23.07	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, melassiert	2

Kapitel 24

24.01	Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle	1
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakextrakte und -laugen	3

Kapitel 25

25.01	Salz (Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, Speisesalz); reines Natriumchlorid; Salinenmutterlauge; Meerwasser	1
25.02	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet	1
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter und kolloidaler Schwefel	1
aus 25.04	Natürlicher Graphit, roh	1
aus 25.04	Natürlicher Graphit, anders als roh	3
25.05	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Nummer 26.01	1
aus 25.06	Quarz und Quarzite, roh	1
aus 25.06	Quarz und Quarzite, anders als roh	2
25.07 A	Kaolin (Porzellanerde, China Clay)	3
25.07 B	Schamottespeise und Dinaserden	2
aus 25.07 C, D	Bentonite; andere Tone als Kaolin; Andalusit; Cyanit, Sillimanit; Mullit; Schamotte;	
	ausgenommen: alle diese gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	1
aus 25.07 C, D	Bentonite; andere Tone als Kaolin; Andalusit, Cyanit, Sillimanit; Mullit; Schamotte; alle diese gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	2
25.08 A	Kreide, roh	1
25.08 B	Kreide, anders als roh	3
aus 25.09	Farberden, nicht gebrannt, auch untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer;	
	ausgenommen: Farberden und natürlicher Eisenglimmer, gemahlen, geschlämmt oder gepreßt	1
aus 25.09	Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt oder gepreßt, sowie natürlicher Eisenglimmer, gemahlen, geschlämmt oder gepreßt	2
25.10 A	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium-Aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden, nicht gemahlen	1
25.10 B	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium-Aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden, gemahlen	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 25.11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd;	
	ausgenommen: natürliches Bariumsulfat (Baryt), gemahlen oder geschlämmt	1
aus 25.11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt), gemahlen oder geschlämmt	2
aus 25.12	Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm³, nicht kalziniert	1
aus 25.12	Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm³, kalziniert	2
aus 25.13	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifmittel, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten),	
	ausgenommen: alle diese gemahlen oder geschlämmt	1
aus 25.13	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifmittel, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten), gemahlen oder geschlämmt	2
aus 25.13	Natürliche Schleifmittel, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten)	3
25.14	Schiefer, roh, gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt..	1
aus 25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Kalksteine (Werk- oder Hausteine) mit einem Raumgewicht von 2·5 kg oder mehr auf 1 dm³ sowie Alabaster, alle diese roh oder gespalten	1
aus 25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Kalksteine (Werk- oder Hausteine) mit einem Raumgewicht von 2·5 kg oder mehr auf 1 dm³ sowie Alabaster, alle diese grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt.....	2
aus 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, alle diese roh oder gespalten	1
aus 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, alle diese grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt	2
aus 25.17	Feuerstein (Flint); zerkleinerte Steine, Makadam und Teermakadam, Feldsteine und Kies, für den Wege-, Bahn- und Betonbau; Kiesel; Körner und Splitt, von Steinen der Nummern 25.15 und 25.16	1
aus 25.17	Mehl von Steinen der Nummern 25.15 und 25.16	2
aus 25.18 A	Dolomit, ungebrannt, roh	1
aus 25.18 A	Dolomit, ungebrannt, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt	2
aus 25.18 B	Dolomit, gebrannt oder gesintert; Dolomitstampfmasse;	
	ausgenommen: Wiener Polierkalk	2
aus 25.18 B	Wiener Polierkalk	3
25.19	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd	1
25.20 A	Gipssteine (Rohgips) und Anhydrit, ungebrannt	1
25.20 B	Gips, gebrannt	2
25.21	Kalksteine und andere kalkhaltige Steine zur Herstellung von Kalk oder Zement; Hüttenkalkstein	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
25.22	Gebrannter Kalk (auch gelöscht) und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxyd und reines Calciumhydroxyd	2
25.23	Hydraulische Zemente (einschließlich des nichtgemahlenen sogenannten Klinkers), auch gefärbt	3
25.24	Asbest	1
25.25	Meerschaum (auch in polierten Stücken) und Bernstein, natürlich; Meerschaum und Bernstein, rekonstituiert, in Platten, Stäbe, Stangen und ähnliche Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet)	1
25.26	Glimmer, auch in unregelmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall	1
25.27	Talk und natürlicher Speckstein, roh, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt; Talkum	3
25.28	Natürlicher Kryolith und natürlicher Chiolith	1
25.29	Natürliche Arsensulfide	3
25.30	Natürliche Borate, roh, sowie ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen Salzseen gewonnen wurden; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85% H_3BO_3, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz	2
aus 25.31	Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit; Flußspat; ausgenommen: alle diese gemahlen oder geschlämmt	1
aus 25.31	Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit; Flußspat; alle diese gemahlen oder geschlämmt	2
aus 25.32 B	Antimonsulfide, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 25.32 B	Antimonsulfide, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
aus 25.32 C	Rohe Lithographiesteine	3
aus 25.32 A, C	Andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramischen Erzeugnissen; ausgenommen: alle diese gemahlen oder geschlämmt sowie Steinplatten, roh, mit einer Stärke von weniger als 16 cm	1
aus 25.32 A, C	Andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramischen Erzeugnissen; alle diese gemahlen oder geschlämmt sowie Steinplatten, roh, mit einer Stärke von weniger als 16 cm	2

Kapitel 26

26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände	1
26.02	Schlacken aller Art, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung	2
26.03	Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten, ausgenommen solche der Nummer 26.02	2
26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	2

Kapitel 27

27.01	Steinkohle; Briketts, Eierbriketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle	1
27.02	Braunkohle und Braunkohlenbriketts	1
27.03 A	Torf, zerkleinert (Torfmull und Torfstreu)	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
27.03 B	Anderer Torf und Torfbriketts	1
27.04	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf	1
27.05	Retortenkohle	1
27.05/I	Leuchtgas, Generatorgas und Wassergas	1
aus 27.06	Teere aus Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere,	
	ausgenommen: destillierte Teere und präparierte Teere	1
aus 27.06	Teere aus Steinkohle; destillierte Teere und präparierte Teere	2
aus 27.07	Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere und gleichartige Produkte,	
	ausgenommen: Preßkuchennaphthalin (halbgereinigtes, von den Ölen, Phenolen und sonstigen Verunreinigungen befreites Naphthalin, von meist schwach grauer Farbe)	2
aus 27.07	Preßkuchennaphthalin (halbgereinigtes, von den Ölen, Phenolen und sonstigen Verunreinigungen befreites Naphthalin, von meist schwach grauer Farbe)	3
27.08	Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteeren oder anderen Mineralteeren	2
27.09	Erdöl und Schieferöl, roh	1
aus 27.10	Erdöle und Schieferöle, andere als Rohöle, einschließlich anderweitig weder genannter noch inbegriffener Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Schieferöl, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden,	
	ausgenommen: zubereitete Schmiermittel	2
27.10 G	Zubereitete Schmiermittel	3
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	1
27.12	Vaselin	2
27.13	Paraffin, auch mikrokristallines, aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse (wie z. B. Paraffingatsch oder slack wax), alle diese auch gefärbt	2
27.14	Erdölbitumen (Erdölpech, Petrolpech), Petrolkoks und andere Rückstände von Erdöl oder Schieferöl	2
27.15	Natürliches Bitumen und natürliche Asphalte; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltsteine	1
27.16	Bitumenhaltige Mischungen auf der Grundlage von natürlichem Asphalt oder natürlichem Bitumen, Erdölbitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (bituminöser Mastix, Verschnittbitumen und dergleichen)	2
27.17	Elektrische Energie	1

Kapitel 28

	Anmerkung: Waren des Kapitels 28 in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten	4
28.01 A	Chlor	2*)
28.01 B	Andere Halogene	1*)
aus 28.02	Schwefel, sublimiert oder gefällt	1*)

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 28.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 28.02	Kolloidaler Schwefel	2*)
28.03	Kohlenstoff (Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthracenruß, anderer Ruß)	2*)
aus 28.04	Wasserstoff; Edelgase; Sauerstoff und Stickstoff; in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.04	Wasserstoff; Edelgase; Sauerstoff und Stickstoff; in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.04 C	Andere Nichtmetalle dieser Nummer	1*)
28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden (einschließlich Yttrium und Scandium); Quecksilber	1*)
aus 28.06	Chlorwasserstoff, Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure); Chlorsulfonsäure; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.06	Chlorwasserstoff, Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure); Chlorsulfonsäure; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	2*)
aus 28.08	Schwefelsäure und Oleum, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.08	Schwefelsäure und Oleum, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.09	Salpetersäure und Nitriersäure, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.09	Salpetersäure und Nitriersäure, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	2*)
28.11	Arsenigsäureanhydrid, Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	2*)
aus 28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle (ausgenommen Trockeneis), in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten; Trockeneis	3*)
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	2*)
aus 28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.16	Ammoniak, verflüssigt oder in wässeriger Lösung (Salmiakgeist), in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.16	Ammoniak, verflüssigt oder in wässeriger Lösung (Salmiakgeist), in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.17	Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 28.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 28.17	Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.18	Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd	2*)
28.19	Zinkoxyd; Zinkperoxyd	3*)
28.20 A	Aluminiumoxyd und -hydroxyd	2*)
28.20 B	Künstlicher Korund	3*)
28.21	Chromoxyde und Chromhydroxyde	2*)
28.22	Manganoxyde	2*)
28.23	Eisenoxyde und Eisenhydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichen Eisenoxyden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen (als Fe_2O_3 berechnet) von 70% oder mehr des Gewichtes	2*)
aus 28.24	Kobaltoxyde und Kobalthydroxyde,	
	ausgenommen: Zaffer, Smalte, Streuglas	2*)
aus 28.24	Zaffer, Smalte, Streuglas	3*)
28.25	Titanoxyde	2*)
28.26	Zinnoxyde (Zinnoxydul und Zinndioxyd)	3*)
28.27	Bleioxyde	3*)
28.28	Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschließlich Hydrazin und Hydroxylamin und ihrer anorganischen Salze)	2*)
28.29	Fluoride; Silicofluoride, Borfluoride und andere komplexe Fluorsalze	2*)
aus 28.30	Chloride und Oxychloride, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.30	Chloride und Oxychloride, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.31	Chlorite und Hypochlorite	2*)
28.32	Chlorate und Perchlorate	2*)
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite	2*)
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate	2*)
aus 28.35	Antimonpentasulfid (Goldschwefel), Zinnober, Schwefelzinkweiß (Zinksulfid)	3*)
aus 28.35	Andere Sulfide (einschließlich Polysulfide), in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.35	Andere Sulfide (einschließlich Polysulfide), in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.36	Hypodisulfite (Dithionite, Hydrosulfite), einschließlich der durch organische Stoffe stabilisierten Hypodisulfite; Sulfoxylate	2*)
aus 28.37	Sulfite und Thiosulfate, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.37	Sulfite und Thiosulfate, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.38 A 2	Calciumsulfat gefällt (Annalin); Bariumsulfat, gefällt (Barytweiß, blanc fixe)	3*)
aus 28.38	Andere Sulfate und Alaune; Persulfate; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 28.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 28.38	Andere Sulfate und Alaune; Persulfate; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.39	Nitrite und Nitrate, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.39	Nitrite und Nitrate, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
aus 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.41	Arsenite und Arsenate	2*)
aus 28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des Ammoniumcarbamat enthaltenden handelsüblichen Ammoniumcarbonates (ausgenommen Bleicarbonate), in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des Ammoniumcarbamat enthaltenden handelsüblichen Ammoniumcarbonates (ausgenommen Bleicarbonate), in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.42 A 3	Bleicarbonate	3*)
aus 28.43	Einfache Cyanide, Rhodanide und andere komplexe Cyanide,	
	ausgenommen:	
	Eisencyanfarben	2*)
28.43 B	Eisencyanfarben	3*)
aus 28.44	Fulminate	3*)
aus 28.44	Cyanate	2*)
28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate	2*)
aus 28.46	Borate und Perborate,	
	ausgenommen:	
	Borax, raffiniert	2*)
aus 28.46	Borax, raffiniert	3*)
aus 28.47	Salze der Metallsäuren (wie z. B. Chromate, Permanganate, Stannate),	
	ausgenommen:	
	Chromgelb, Zinkgelb	2*)
aus 28.47 A 2	Chromgelb, Zinkgelb	3*)
28.48	Andere Salze und Persalze (Peroxysalze), der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide	2*)
28.49	Edelmetalle in kolloidalem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch von nicht bestimmter chemischer Konstitution	2*)
28.50	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch von nicht bestimmter chemischer Konstitution	2*)
28.51	Isotopen von chemischen Elementen, ausgenommen solche der Nummer 28.50; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch von nicht bestimmter chemischer Konstitution	2*)
aus 28.52	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich solcher des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt,	
	ausgenommen:	
	Ceritchlorid	3*)

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 28.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 28.52 A	Ceritchlorid	2*)
28.53	Flüssige Luft	2*)
aus 28.54	Wasserstoffperoxyd in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.54	Wasserstoffperoxyd in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.55	Phosphide	2*)
28.56 B	Siliciumcarbid	3*)
aus 28.56 A, C	Andere Carbide, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 28.56 A, C	Andere Carbide, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride	2*)
28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	2*)
	Kapitel 29	
	Anmerkung: Waren des Kapitels 29 in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten, soweit sie in den folgenden Positionen nicht in die Vergütungsgruppen 4 oder 5 eingereiht sind	4
29.01 A, C, E	Kohlenwasserstoffe,	
	ausgenommen: Propan, Butan und Naphthalin	2**)
aus 29.01 B	Propan und Butan, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 29.01 B	Propan und Butan, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3**)
29.01 D	Naphthalin	3**)
aus 29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3**)
29.03 C	Trinitrotoluol	3**)
29.03 A, B, D	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe,	
	ausgenommen: Trinitrotoluol	2**)
aus 29.04 A	Methylalkohol in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 29.04 A	Methylalkohol in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3**)
29.04 B, C, D	Andere acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2**)
29.05	Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2**)
29.06	Phenole und Phenolalkohole	2**)
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole	2**)
29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkohol- und Ätherperoxyde; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2**)
29.09	Alpha- oder Beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2**)

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 28.
**) Siehe Anmerkung zu Kapitel 29.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
29.10	Acetale und Halbacetale sowie Acetale und Halbacetale mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2*)
aus 29.11 A	Formaldehyd in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 29.11 A	Formaldehyd in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
29.11 B	Andere Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen	2*)
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Verbindungen der Nummer 29.11	2*)
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone, mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2*)
aus 29.14	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate; ausgenommen: Salze einbasischer Säuren	2*)
aus 29.14	Salze einbasischer Säuren (ausgenommen Kupferacetate), in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 29.14	Salze einbasischer Säuren in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten; Kupferacetate	3*)
aus 29.15 B	Anhydrid der Ortho-Phthalsäure	5
aus 29.15 E	Maleinsäureanhydrid, Fumarsäure	5
aus 29.15	Andere mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2*)
aus 29.16 E	Salicylsäure	3*)
aus 29.16 G	Chlorierte Phenoxyessigsäuren und deren Salze, einschließlich ihrer Alkylderivate	4
aus 29.16	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, andere Phenolsäuren und Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 29.16	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, andere Phenolsäuren und Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3*)
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2*)
aus 29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure; ihre Halogen- und Sulfoderivate	2*)
aus 29.18	Nitro- und Nitrosoderivate von Estern der salpetrigen Säure und der Salpetersäure	3*)
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Lactophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2*)
29.20	Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2*)

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 29.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen die Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2*)
29.22 A	Tetryl	3*)
29.22 B	Andere Verbindungen mit Aminofunktion	2*)
aus 29.23 D	Salze des Dimethylaminoäthanols	4
aus 29.23	Andere Aminoverbindungen mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen	2*)
aus 29.24 C	Succinylcholinchlorid, Salze des Hexamethoniums	3*)
aus 29.24	Andere quaternäre, organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich Lecithine und andere Phosphoraminolipoide	2*)
aus 29.25	Verbindungen mit Amidofunktion,	
	ausgenommen:	
	Harnstoff	2*)
29.25-K	Harnstoff	3*)
29.26 A, B	Orthobenzoesäuresulfimid, seine Salze und Derivate, sowie Hexogen	3*)
29.26 C	Andere Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion	2*)
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion	2*)
29.28	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	2*)
29.29	Organische Derivate des Hydrazins und des Hydroxylamins	2*)
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen	2*)
29.31	Organische Thioverbindungen	2*)
29.32	Organische Arsenverbindungen	2*)
29.33	Organische Quecksilberverbindungen	2*)
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen	2*)
aus 29.35 B	Ester der Gamma-Pyridincarbonsäure (Isonicotinsäure)	4
aus 29.35	Andere heterocyclische Verbindungen, einschließlich der Nucleinsäuren	2*)
aus 29.36 A	Paraminobenzolsulfonacetamid (Sulfacetamid) und dessen Salze	4
aus 29.36 A	Phthalylaminobenzolsulfonacetamid (Phthalylsulfacetamid)	3*)
aus 29.36	Andere Sulfamide (Sulfonamide)	2*)
aus 29.37	Methylglycocyamidin (Kreatinin) und dessen Salze, Cumarin, Sulfophthaleine, Phenolphthalein	3*)
aus 29.37	Andere Lactone und Lactame, Sultone und Sultame	2*)
29.38	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetische, einschließlich ihrer Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art	4
29.39	Hormone, natürliche oder synthetische	2*)
29.40 A, C	Enzyme (Fermente)	2*)
29.40 B	Lab	5
aus 29.41	Glycoside, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester sowie ihre anderen Derivate,	
	ausgenommen:	
	Saponine	2*)
aus 29.41	Saponine	3*)

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 29.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
29.42	Pflanzen-Alkaloide, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester sowie ihre anderen Derivate	2*)
29.43	Zucker, chemisch rein, mit Ausnahme der Saccharose	3*)
29.44 A	Penicillin, Tyrothricin	5
29.44 B	Andere Antibiotika	2*)
29.45	Andere organische Verbindungen	2*)

Kapitel 30

	Anmerkung: Waren des Kapitels 30 in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten, soweit sie in den folgenden Positionen nicht in die Vergütungsgruppen 4 oder 5 eingereiht sind	4
aus 30.01	Drüsen und andere Organe, für organo-therapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten, für organo-therapeutische Zwecke; andere animalische Stoffe für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen;	
	ausgenommen: Erzeugnisse aus dem Blut nichtimmuner oder nichtimmunisierter Menschen oder Tiere	1**)
30.01 A	Erzeugnisse aus dem Blut nichtimmuner oder nichtimmunisierter Menschen oder Tiere	3**)
aus 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder immunisierten Menschen; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse,	
	ausgenommen: Sera, Impfstoffe und Vaccine	3**)
aus 30.02	Sera, Impfstoffe und Vaccine	5
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin	5
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (wie zum Beispiel Verbandzeug, Verbandpflaster zum Heilgebrauch, zubereitete Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische oder chirurgische Zwecke	3**)
aus 30.05 A	Steriles Catgut und andere sterile chirurgische Nähmittel,	
	ausgenommen: sterile chirurgische Nähmittel aus Edelmetallen	3**)
aus 30.05 A	Sterile chirurgische Nähmittel aus Edelmetallen	2**)
30.05 B	Röntgenkontrastmittel	3**)
30.05 C	Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe	2**)
30.05 D	Taschen und Kasten mit Ausstattung für die Erste Hilfe	3**)
30.05 E	Andere pharmazeutische Waren	2**)

Kapitel 31

31.01	Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, nicht chemisch aufbereitet	1
31.02	Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische	3

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel 29.
**) Siehe Anmerkung zu Kapitel 30.

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
31.03	Phosphordüngemittel, mineralische oder chemische	2
aus 31.04	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische,	
	ausgenommen: Kalirohsalze	2
aus 31.04	Kalirohsalze	1
31.05	Andere Düngemittel; Düngemittel dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	3

Kapitel 32

32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge	2
32.02	Tannine (Gerbsäuren), auch Galläpfel-Wassertannin, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	2
32.03	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen und dergleichen)	2
32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich der Auszüge aus Farbhölzern und aus anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen jedoch Indigo) und tierische Farbstoffe	2
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo	2
32.06	Farblacke	2
32.07 A	Mineralschwarz, Farbkoks	2
32.07 B,C,D	Farberden, geschönt; Pigmente auf Eisenoxyd- und Eisenoxydhydratbasis; Extrakte aus Kasselerbraun und ähnliche Produkte (wie zum Beispiel Nußbeize)	2
32.07 E	Pigmente auf Zinksulfidbasis (wie zum Beispiel Lithopone)	5
32.07 F, G	Pigmente auf Titandioxydbasis; Pigmente auf Basis von Cadmium- und Cobaltverbindungen	3
32.07H,I,K	Pigmente auf Ferro- und Ferricyanidbasis; Pigmente auf Chromatbasis; Pigmente auf Bleicarbonatbasis	3
32.07 L	Ultramarin	4
32.07 M, N	Anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; konzentrierte Dispersionen von Pigmenten in Nitrozellulose (NC-Chips)	2
32.07 O	Zinkgrau	2
aus 32.07 P	Andere Farben,	
	ausgenommen: Farben auf der Grundlage von Metallpulver und Metallflitter, weiße Pigmente auf der Grundlage von Calciumaluminat oder von Zinkcarbonat sowie Cassius'scher Goldpurpur	2
aus 32.07 P	Farben auf der Grundlage von Metallpulver und Metallflitter	5
aus 32.07 P	Weiße Pigmente auf der Grundlage von Calciumaluminat oder von Zinkcarbonat sowie Cassius'scher Goldpurpur	3
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen zur Verwendung bei der Keramik-, Email- oder Glaserzeugung; Engoben; Glasfritten und anderes Glas, pulverförmig, granuliert, in Schuppen oder in Flocken	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
32.09 A	Prägefolien aus Farbpigmenten oder Metallstaub	5
aus 32.09 B	Lacke; Wasserfarben sowie zubereitete Wasserpigmentfarben für die Lederzurichtung; andere Anstrichfarben; mit Öl, Benzin, Lack oder anderen Stoffen angeriebene Pigmente zur Herstellung von Anstrichfarben; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf,	
	ausgenommen: Farbpasten auf der Grundlage von Metallpulver und Metallflitter	3
aus 32.09 B	Farbpasten auf der Grundlage von Metallpulver und Metallflitter	4
32.10	Farben für Kunstmaler, für Plakatmaler, für Farbtönungen, für den Unterricht und dergleichen, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Knöpfen; alle diese auch in Zusammenstellungen mit oder ohne Pinsel, Wischer, Näpfchen oder anderem Zubehör	3
32.11	Zubereitete Sikkative	3
aus 32.12	Kitte und Spachtelmassen,	
	ausgenommen: Harzkitt und Harzzement	3
aus 32.12	Harzkitt und Harzzement	2
32.13	Druckfarben; Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen	3

Kapitel 33

33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei), flüssig oder fest; Resinoide	3
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse von der Herstellung der terpenfreien ätherischen Öle	3
33.03	Konzentrate ätherischer Öle, die durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen werden, in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen	3
33.04	Gemische von zwei oder mehr natürlichen oder künstlichen Riechstoffen und Gemische auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich einfacher alkoholischer Lösungen), die Grundstoffe für die Riech- und Nahrungsmittelindustrie oder für andere Industrien bilden	3
33.05	Wässerige aromatische Destillate und wässerige Lösungen ätherischer Öle, auch für medizinische Zwecke	3
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	5

Kapitel 34

34.01	Seifen, auch Medizinalseifen	4
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Seife	3
34.03	Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage von Ölen oder Fetten, ohne oder mit weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Schieferöl	3
34.04	Künstliche Wachse, einschließlich der wasserlöslichen Wachse; zubereitete, nichtemulgierte Wachse ohne Lösungsmittel	1
34.05	Schuhwichse und Schuhcreme, Möbel- und Fußbodenwachs, Poliermittel für Metalle, Scheuerpasten, Scheuerpulver und dergleichen Erzeugnisse, mit Ausnahme der zubereiteten Wachse der Nummer 34.04	3
34.06	Kerzen und Lichte aller Art; Wachsstöcke und dergleichen	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Dentalwachse in Form von Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen und dergleichen	3

Kapitel 35

aus 35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
35.02 A	Blutalbumin	3
aus 35.02 B	Andere Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 35.02 B	Andere Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
aus 35.03	Gelatine (einschließlich quadratisch oder rechteckig zugeschnittener Blätter daraus, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und Gelatinederivate (ausgenommen Gelatine zum menschlichen Genuß geeignet); Knochen-, Haut-, Sehnenleim und ähnliche Leime sowie Fischleim; Hausenblase; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 35.03	Gelatine (einschließlich quadratisch oder rechteckig zugeschnittener Blätter daraus, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und Gelatinederivate; Knochen-, Haut-, Sehnenleim und ähnliche Leime sowie Fischleim; Hausenblase; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten; Gelatine zum menschlichen Genuß geeignet	3
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe sowie ihre Derivate; Hautpulver zur Tanninbestimmung, auch chromiert	2
aus 35.05	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Stärkekleister; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 35.05	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Stärkekleister; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
aus 35.06 A	Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 35.06 A	Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Einzelpackungen, die mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg enthalten	3
35.06 B	Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten)	3

Kapitel 36

36.01	Schießpulver	3
36.02	Gebrauchsfertige Sprengstoffe	5
36.03	Zündschnüre; Sprengschnüre	5
36.04	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder, auch ohne Sprengkapseln	5
36.05	Feuerwerkskörper (Nebelsignalknallkörper für Bahnen; paraffinierte Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	5
36.06	Zündhölzer	5
aus 36.07	Cereisen in jeder Form	5
aus 36.07	Andere Zündmetallegierungen als Cereisen, in jeder Form	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
36.08 A	Hartspiritus und ähnliche Brennstoffe, in Täfelchen, Tabletten, Stäbchen oder in anderer fester Form	3
aus 36.08 B	Andere Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, ausgenommen: natürlicher Feuerschwamm, mit Salpeter zubereitet	2
aus 36.08 B	Natürlicher Feuerschwamm, mit Salpeter zubereitet	1

Kapitel 37

37.01	Lichtempfindliche Platten und Planfilme, aus Stoffen aller Art, nicht belichtet	2
37.02	Lichtempfindliche gerollte Filme, auch perforiert, nicht belichtet	3
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Kartons und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	5
37.04	Lichtempfindliche Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	3
37.05	Platten; Filme, auch perforiert, nicht für kinematographische Zwecke; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	3
37.06	Kinofilme, nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	3
37.07	Andere belichtete und entwickelte Kinofilme (Stummfilme und Tonfilme, Negative oder Positive)	3
37.08	Chemikalien für photographische Zwecke, einschließlich solcher für Blitzlichtaufnahmen	3

Kapitel 38

38.01	Künstlicher Graphit; kolloidaler Graphit, nicht in öliger Suspension	2
38.02	Kohlen tierischen Ursprungs (wie z. B. Knochenkohle, Elfenbeinschwarz), einschließlich ausgebrauchter Tierkohle	2
38.03 A	Aktivkohlen	5
38.03 B	Kolloidale aktivierte Tone (aktivierte Bentonite)	3
38.03 C	Aktivierte fossile Kieselerden, andere als kolloidale aktivierte Tone, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe	2
38.04	Ammoniakwasser (Gaswasser) und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse	2
38.05	Tallöl (flüssiges Harz)	1
38.06	Sulfitablaugen	2
38.07	Terpentinöl; Kienöl (Kienholzöl), Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; rohes Dipenten; Sulfitterpentinöl; Pine-Oil	3
38.08	Kolophonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate, ausgenommen Harzester der Nummer 39.05; Harzgeist und Harzöle	1
aus 38.09	Holzteer, Holzteeröle (mit Ausnahme von zusammengesetzten Lösungs- und Verdünnungsmitteln der Nummer 38.18)	1
aus 38.09	Holzkreosot, Holzgeist und Acetonöl, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	1
aus 38.09	Holzkreosot, Holzgeist und Acetonöl, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
38.10	Pflanzliches Pech aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder von pflanzlichem Pech; Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 38.11	Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie zum Beispiel Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger, alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 38.11	Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie zum Beispiel Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger, alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien	2
38.13	Zubereitungen zum Ätzen von Metallen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe	2
38.14	Zubereitete Antiklopfmittel, Oxydationsinhibitoren, peptisierende Additives, Viskositätsverbesserer, Rostschutzadditives und ähnliche zubereitete Additives, alle für Mineralöle	2
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	2
38.16	Fertige Nährböden zur Züchtung von Mikroorganismen	2
38.17	Gemische und Füllungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	2
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke oder ähnliche Erzeugnisse	2
aus 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen: Siegellack, ungeformt oder in Körnern; Naphthenate; Korrekturlacke; Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke (Acidum sulfobituminosum); Schieferölsulfonate für pharmazeutische Zwecke (wie zum Beispiel Ammonium sulfobituminosum); Wasserstoffperoxyd in fester Form	2
38.19 A, E	Siegellack, ungeformt oder in Körnern; Naphthenate	3
aus 38.19 G	Korrekturlacke	3
aus 38.19 K	Wasserstoffperoxyd in fester Form, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten	2
aus 38.19 K	Wasserstoffperoxyd in fester Form, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	3
aus 38.19 N	Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke (Acidum sulfobituminosum); Schieferölsulfonate für pharmazeutische Zwecke (wie zum Beispiel Ammonium sulfobituminosum)	5

Kapitel 39

39.01 A 1	Kunstharzhartgewebe	3
39.01 A 2	Kunstharzhartpapier	5

Tarifnummer des BGBl. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 39.01 A 3	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.01 A 3	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen	3
aus 39.01 A 3	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5
39.01 B	Lösungen in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, ausgenommen Gießharze	3
39.01 C	Abfälle und Bruch	3
39.01 D	Andere Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditions-Erzeugnisse	3
aus 39.02 A	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.02 A	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen	3
aus 39.02 A	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5
39.02 B	Lösungen in flüchtigen organischen Lösungsmitteln	3
39.02 C	Abfälle und Bruch	3
39.02 D	Andere Polymerisations- und Mischpolymerisations-Erzeugnisse	3
39.03 A 1	Zellglas	5
aus 39.03 A 2	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen	3
aus 39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5
39.03 B	Lösungen in flüchtigen organischen Lösungsmitteln; Kollodiumpasten	3
aus 39.03 C	Abfälle und Bruch, aus Zellglas und Vulkanfiber	1
aus 39.03 C	Abfälle und Bruch, aus anderen Erzeugnissen dieser Nummer	3
39.03 D	Andere Erzeugnisse dieser Nummer	3
aus 39.04	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.04	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen	3
aus 39.04	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5
aus 39.04	Andere Waren dieser Nummer	3
aus 39.05	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.05	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen	3
aus 39.05	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 39.05	Andere Waren dieser Nummer	3
39.06 A	Alginsäure und Alginate	2
39.06 B	Linoxyn	2
aus 39.06 C 1	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwischenlagen versehen	3
aus 39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5
39.06 C 2	Andere Hochpolymere, Kunstharze und Kunststoffe, in anderen Formen	3
39.07	Waren aus Stoffen der Nummern 39.01 bis 39.06	5
	Kapitel 40	
40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (auch stabilisierter oder nicht stabilisierter Latex)	1
40.02	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis (Ölkautschuk)	1
40.03	Regenerierter Kautschuk	1
40.04	Abfälle, Abschnitzel und Mehl, von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren aus Kautschuk, ausschließlich für die Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar	1
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	5
aus 40.06	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk in anderer Form oder in anderem Zustand (Stäbe, Profile und dergleichen); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (Klebemittel auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Scheiben, Ringe und dergleichen);	
	ausgenommen: Lösungen, Dispersionen und Rohre, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; imprägnierte Garne aus Spinnstoffen	5
aus 40.06	Lösungen, Dispersionen und Rohre, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; imprägnierte Garne aus Spinnstoffen;	
	ausgenommen: Klebstoffe aus Kautschuk	2
aus 40.06	Klebstoffe aus Kautschuk	3
40.07 A	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, nicht überzogen	3
40.07 B	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen	5
40.07 C	Garne aus Spinnstoffen, mit vulkanisiertem Weichkautschuk imprägniert oder überzogen	5
40.08	Platten, Blätter, Streifen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk	4
40.09	Schläuche und Rohre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk	3
40.10	Transportbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Weichkautschuk	3
40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus vulkanisiertem Weichkautschuk für Räder aller Art	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
40.12	Hygienische, medizinische und chirurgische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Teilen aus Hartkautschuk..	5
40.13	Bekleidung, Bekleidungszubehör und Handschuhe, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für alle Zwecke	5
aus 40.14	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk,	
	ausgenommen: Walzenbezüge und Dichtungsmaterial.....	5
aus 40.14	Walzenbezüge und Dichtungsmaterial.....	3
40.15	Hartkautschuk (Ebonit), in Stücken, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Mehl und Bruch	2
40.16	Waren aus Hartkautschuk (Ebonit)	3

Kapitel 41

41.01	Häute und Felle, roh (grün, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	1
41.02	Rindleder und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	4
41.03	Schafleder und Lammleder, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	4
41.04	Ziegenleder und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	4
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	4
41.06	Sämischleder (Chamoisleder)	4
41.07	Pergament	4
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	4
41.09	Abschnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder oder Pergament, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	4
41.10	Kunstleder, unter Verwendung von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen	4

Kapitel 42

aus 42.01	Sattler- und Riemerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kummete, Zügel, Kniekappen und dergleichen), aus Stoffen aller Art,	
	ausgenommen: Sattler- und Riemerwaren für alle Tiere, aus Leder, Wachstuch oder Kunststoffen	3
aus 42.01	Sattler- und Riemerwaren für alle Tiere, aus Leder, Wachstuch oder Kunststoffen	5
42.02	Taschnerwaren und Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Proviantaschen, Tornister, Rucksäcke und dergleichen Behältnisse, alle diese aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkanfiber, Pappe, Kunststoffolien oder Geweben	5
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder,	
	ausgenommen: Bekleidung aus Kunstleder	5
aus 42.03 B	Bekleidung aus Kunstleder	3
aus 42.04	Waren für technische Zwecke aus Kunstleder	3
aus 42.04	Waren für technische Zwecke aus Leder oder Rohhaut	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder	5
aus 42.06	Waren aus Därmen oder Blasen	3
aus 42.06 B	Waren aus Goldschlägerhäutchen oder Sehnen	5

Kapitel 43

43.01	Rohe Pelzfelle	1
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen und dergleichen zusammengesetzt; Abfälle, nicht genäht	4
43.03	Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle)	5
43.04 A	Künstliches Pelzwerk, unverarbeitet	3
43.04 B	Künstliches Pelzwerk, verarbeitet	5

Kapitel 44

44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne	1
44.02	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) sowie Holzkohlenbriketts	1
aus 44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet,	
	ausgenommen:	
	Leitungsmaste, imprägniert oder weißgeschnitzt	1
aus 44.03 A 1	Leitungsmaste, imprägniert oder weißgeschnitzt	2
44.04	Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet	2
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm	2
44.06	Holzpflasterstöckel	2
44.07	Bahnschwellen aus Holz	2
44.08	Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet	3
44.09	Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne von der zur Essigbereitung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art	1
44.10	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Stöcken, Schirmen, Peitschen, Werkzeuggriffen, Werkzeugstielen und dergleichen	3
44.11	Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holzstifte für Schuhe	3
44.12	Holzwolle; Holzmehl	3
44.13	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet (einschließlich Riemen, Friese und Stäbe für Parkettfußböden, nicht zusammengesetzt)	4
44.14	Furniere, gemessert, geschält oder gesägt, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, auch einseitig mit Papier oder Gewebe verstärkt	4
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Holz mit Einlegearbeit (Intarsien, Marketerien), in Platten	4
44.16	Hohlplatten aller Art aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	4
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
44.18	Kunstholz (Preßholz oder rekonstituiertes Holz) aus Hobelspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen..	5
44.19	Holzleisten und Holzfriese, für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	4
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	5
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Umschließungen aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt.....	4
44.22	Fässer, Bottiche, Kübel, Eimer und andere Binderwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nummer 44.08	5
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich der Parkettplatten und der zerlegbaren Holzkonstruktionen.....	5
44.24	Haushaltsartikel aus Holz	5
44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele und Werkzeuggriffe, aus Holz; Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	5
44.26	Spulen und Hülsen, für die Spinnerei und Weberei, Zwirnspulen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz.....	5
44.27	Kunsttischler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kassetten, Etuis, Schatullen, Kleiderrechen, Beleuchtungskörper und dergleichen), Zier- und Schmuckgegenstände (Galanteriewaren), aus Holz; Teile dieser Waren, aus Holz	5
44.28	Andere Waren aus Holz	5
	Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet; Korkabfälle; Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform	1
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich der rechtwinkeligen Rohformen zur Herstellung von Korkstöpseln.....	2
45.03	Waren aus Naturkork	3
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	3
	Kapitel 46	
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, für alle Verwendungszwecke, auch miteinander zu Bändern verbunden	4
46.02	Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschließlich der Chinamatten und groben Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh	4
46.03	Korbwaren und Flechtwaren, unmittelbar in Form geflochten oder aus Erzeugnissen der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa..	4
	Kapitel 47	
aus 47.01	Papiermasse (Halbzeug),	
	ausgenommen:	
	Papiermasse (Halbzeug), aus Holz, mechanisch hergestellt	2
aus 47.01 B	Papiermasse (Halbzeug), aus Holz, mechanisch hergestellt	3
47.02	Abfälle von Papier und Pappe; alte Papier- und Pappewaren, nur zur Papierherstellung verwendbar	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 48	
aus 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen,	
	ausgenommen: Kondensatorenpapier; in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	4
48.01 A 5 b	Kondensatorenpapier	5
48.01 B 2	In Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	5
48.02	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	3
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und deren Nachahmungen, einschließlich des sogenannten Kristallpapiers, in Rollen oder Bogen	3
aus 48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen,	
	ausgenommen: Preßspan mit Auf- oder Zwischenlagen von Kunststoffolien, Ölseide, Ölleinen und anderen Isolierstoffen	3
aus 48.04 B	Preßspan mit Auf- oder Zwischenlagen von Kunststoffolien, Ölseide, Ölleinen und anderen Isolierstoffen	5
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	5
aus 48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen,	
	ausgenommen: Millimeterpapier	3
aus 48.06	Millimeterpapier	5
48.07 A	Kunstdruck- und Chromopapier	5
48.07 B	Buntpapier und -pappe sowie Gold- und Silberpapier und -pappe	5
48.07 C	Gummiertes Papier, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers	5
48.07 D	Abziehbilderpapier zur Herstellung von Abziehbildern	3
48.07 E	Malerpappe	3
aus 48.07 F	Chemische Papiere,	
	ausgenommen: Indigopapier, Kohlepapier und anderes Papier für Vervielfältigungszwecke	3
aus 48.07 F	Indigopapier, Kohlepapier und anderes Papier für Vervielfältigungszwecke	5
48.07 G	Öllackpapier	5
48.07 H	Kunstharzpapier	5
48.07 I	Dachpappe	5
aus 48.07 K	Schellackpapier	5
aus 48.07 K	Photographische Papiere, nicht lichtempfindlich	5
aus 48.07 K	Andere Papiere und Pappen dieser Nummer	3
48.08	Filterplatten aus Papiermasse	3
48.09	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt (zum Beispiel Holzfaserplatten)	5
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder in Form von Hülsen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
48.11	Papiertapeten; Linkrusta und Buntglaspapier	3
48.12	Fußbodenbelag mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschichte, auch zugeschnitten	5
aus 48.13	Papier für Vervielfältigungszwecke und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln,	
	ausgenommen: Kohle- und Indigopapier, Vervielfältigungsschablonen	3
aus 48.13	Kohle- und Indigopapier, zugeschnitten, Vervielfältigungsschablonen	5
48.14	Schreibwaren, wie Briefblöcke, Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ausgenommen Postkarten mit Bildern) und Briefkarten; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Umschließungen, aus Papier oder Pappe	5
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten	5
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Umschließungen, aus Papier oder Pappe	5
48.17	Pappewaren zum Gebrauch in Büros, Geschäften oder dergleichen	5
48.18	Register, Hefte, Notizbücher, Tagebücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Schreibunterlagen, Briefordner, Einbände (für auswechselbare oder andere Blätter) und andere Schul-, Büro- und Papierhandelsartikel, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen; Schutzhüllen für Bücher, aus Papier oder Pappe	5
48.19	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, auch gummiert	5
48.20	Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Einlagen, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	5
48.21	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte	5

Kapitel 49

49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen	5
aus 49.02	Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern,	
	ausgenommen: Modezeitschriften	3
aus 49.02	Modezeitschriften	5
49.03	Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- oder Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden	5
49.04	Musikalien (Noten), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	5
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben	5
aus 49.06	Baupläne, technische Zeichnungen und andere gewerbliche Pläne und Zeichnungen, mit der Hand hergestellt oder photographisch vervielfältigt	5
aus 49.06	Hand- oder maschingeschriebene Schriftstücke	3
aus 49.07	Briefmarken, Stempelmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier, Banknoten	3
aus 49.07	Aktien, Schuldverschreibungen und andere ähnliche Wertpapiere sowie Scheckhefte, Kreditbriefe, Wechsel, Reiseschecks, Konnossemente und dergleichen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
49.08	Abziehbilder aller Art	5
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Verfahren hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	5
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	5
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt	5
	Kapitel 50	
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	1
50.02	Grègeseide (Rohseide), nicht nachgedreht, nicht gezwirnt	2
50.03	Seidenabfälle (einschließlich der zum Abhaspeln nicht geeigneten Kokons und der Reißseide); Schappe, Bourrette und Bourrettekämmlinge	1
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	2
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	2
50.06	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	2
50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
50.08	Messinahaar; Catgutnachahmungen aus Seidengarnen	2
50.09 A	Möbelstoffe aus Seide oder Schappeseide, nicht florartig gewebt	3
50.09 B	Andere Gewebe aus Seide oder Schappeseide	5
aus 50.10	Gewebe aus Bourretteseide,	
	ausgenommen:	
	Möbelstoffe	5
aus 50.10	Möbelstoffe aus Bourretteseide	3
	Kapitel 51	
aus 51.01 A	Garne aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf,	
	ausgenommen:	
	Kräuselgarne	1
aus 51.01 A	Kräuselgarne	3
51.01 B	Garne aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
aus 51.02	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus künstlicher Masse	5
aus 51.02	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus synthetischer Masse	1
51.03	Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
51.04 A1, B1	Möbelstoffe, nicht florartig gewebt, aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3
51.04 A 2	Andere Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen	5
51.04 B 2, 3	Andere Gewebe aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 52	
52.01	Garne aus Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Metallgespinste), einschließlich der mit Metallfäden umsponnenen Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne	5
52.02	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgespinsten oder aus metallisierten Garnen der Nummer 52.01, für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Verwendungszwecke	5
	Kapitel 53	
53.01	Schafwolle, nicht gekrempelt, nicht gekämmt	1
aus 53.02	Andere Tierhaare (feine oder grobe), nicht gekrempelt, nicht gekämmt,	
	ausgenommen: Krollhaare	1
53.02 B 1	Krollhaare	3
aus 53.03	Abfälle von Schafwolle und anderen Tierhaaren (feinen oder groben), ausgenommen Reißwolle und gerissene andere Tierhaare,	
	ausgenommen: Krollhaare	1
53.03 B 1	Krollhaare	3
53.04	Reißwolle und gerissene andere Tierhaare (feine oder grobe)	1
53.05	Spinnstoffe der Nummern 53.01 bis 53.04, gekrempelt oder gekämmt	1
53.06	Streichgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
aus 53.07	Kammgarne aus Schafwolle, roh oder gebleicht, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
aus 53.07	Andere Kammgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	4
53.08	Streichgarne und Kammgarne, aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
53.09 A 1	Garne aus groben Tierhaaren bis Nr. 6 metrisch, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
53.09 A 2, B	Andere Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
aus 53.10	Garne aus Schafwolle, aus anderen Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Kleinverkauf,	
	ausgenommen: Kammgarne aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
aus 53.10	Kammgarne aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
53.11	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren	5
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren	5
53.13	Gewebe aus Roßhaar	5
	Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
54.02	Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	1
54.03	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
54.04	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
aus 54.05	Flachsgewebe (Leinengewebe) und Ramiegewebe,	
	ausgenommen:	
	Batiste, Linons, Gaze und andere undichte Gewebe	5
aus 54.05	Batiste, Linons, Gaze und andere undichte Gewebe, aus Flachs und Ramie	3

Kapitel 55

55.01	Baumwolle, nicht kardiert, nicht gekämmt	1
55.02	Baumwoll-Linters	1
55.03	Baumwollabfälle (einschließlich Reißbaumwolle), nicht kardiert, nicht gekämmt	1
55.04	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	1
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle	5
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe	5
aus 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle,	
	ausgenommen:	
	Gewebe aus Baumwolle, bedruckt oder buntgewebt	4
aus 55.09	Gewebe aus Baumwolle, bedruckt oder buntgewebt	5

Kapitel 56

56.01	Diskontinuierliche synthetische oder künstliche Spinnstoffe, nicht kardiert, nicht gekämmt	3
56.02	Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), nicht kardiert, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe	3
56.04	Diskontinuierliche synthetische oder künstliche Spinnstoffe und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), kardiert, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet	3
56.05	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
56.06	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 57	
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	1
57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	1
57.03	Jute, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	1
57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Abfälle und Reißspinnstoffe	1
57.05	Hanfgarne	3
57.06	Jutegarne	2
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	2
57.08	Papiergarne	2
57.09	Gewebe aus Hanf	5
57.10	Gewebe aus Jute	5
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	5
57.12	Gewebe aus Papiergarnen	5
	Kapitel 58	
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert	5
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert	5
58.03	Tapisserien, handgewebt (wie zum Beispiel Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie zum Beispiel Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), auch konfektioniert	3
58.04 A 1	Möbelstoffe aus Baumwolle, florartig gewebt	5
aus 58.04 A 2	Schnürlsamte aus Baumwolle	5
aus 58.04 B 1	Möbelstoffe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren, florartig gewebt	5
aus 58.04	Andere Samte, Plüsche; Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05	3
aus 58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Nummer 58.06; ausgenommen: Samtbänder	5
aus 58.05	Samtbänder	3
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten	5
58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umsponnene Garne der Nummer 52.01 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	5
58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), ungemustert	3
58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 58.10	Stickereien, als Meterware, in Streifen oder als Motive,	
	ausgenommen: Stickereien nach Art der Tapisserien als Nadelarbeit (Petit-Point- und Gobelinarbeiten) sowie Nadelmalereien, mit einem Stickgrund aus Baumwolle oder diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen sowie aus Seide oder Schappeseide, auch konfektioniert; Stickereien als Meterware, durch Zusammennähen von einzelnen Stickereien hergestellt	3
aus 58.10	Stickereien nach Art der Tapisserien als Nadelarbeit (Petit-Point- und Gobelinarbeiten) sowie Nadelmalereien, mit einem Stickgrund aus Baumwolle oder diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen sowie aus Seide oder Schappeseide, auch konfektioniert; Stickereien als Meterware, durch Zusammennähen von einzelnen Stickereien hergestellt	5
	Kapitel 59	
aus 59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen,	
	ausgenommen: Baumwollwatte, geleimt, hygienische Binden und Tampons	1
aus 59.01	Baumwollwatte, geleimt	2
aus 59.01	Hygienische Binden und Tampons	3
aus 59.02	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen,	
	ausgenommen: andere Filze und Waren daraus, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren sowie aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, auch geteert oder lackiert, jedoch nicht anders imprägniert oder bestrichen	3
aus 59.02 B	Andere Filze und Waren daraus, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren sowie aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, auch geteert oder lackiert, jedoch nicht anders imprägniert oder bestrichen	5
59.03	Vliesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	3
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten,	
	ausgenommen: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Spinnstoffen der Kapitel 50, 51, 54 und 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 56	3
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Spinnstoffen der Kapitel 50, 51, 54 und 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 56	5
59.05	Netze aus Waren der Nummer 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	3
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben	3
aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartonagearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand	5
aus 59.07	Präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei	3
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen	5
59.09	Wachstuch; andere Gewebe, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	5
59.10	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke	3
59.12	Andere Gewebe, imprägniert oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	3
59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden	5
aus 59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch imprägniert, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe,	
	ausgenommen: gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Baumwolle	3
aus 59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Baumwolle	5
aus 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen,	
	ausgenommen: Schläuche, gewebt aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57	3
aus 59.15	Schläuche, gewebt aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57	5
59.16	Transportbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	3
59.17	Gewebe aus Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke	5

Kapitel 60

aus 60.01	Gewirke als Meterware, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert,	
	ausgenommen: Gewirke als Meterware, aus Spinnstoffen der Kapitel 51 bis 55, 57 sowie aus künstlichen Spinnstoffen des Kapitels 56	5 *)
aus 60.01	Gewirke als Meterware, aus Spinnstoffen der Kapitel 51 bis 55, 57 sowie aus künstlichen Spinnstoffen des Kapitels 56	
aus 60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert,	
	ausgenommen: Handschuhwaren aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kapitel 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 51	3
aus 60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kapitel 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 51	5
aus 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert,	
	ausgenommen: Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kapitel 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 51	3
aus 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kapitel 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 51	5
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	4
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	5
aus 60.06	Kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus	3
aus 60.06	Gummielastische Gewirke als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)	5

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 267/1963

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 61	
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	5
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	5
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	5
61.04	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	5
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	5
61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen	5
61.07	Krawatten	5
61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen	5
61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch	5
61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nicht aus Gewirken	5
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel	5
	Kapitel 62	
62.01	Decken	5
62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung	5
62.03	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke	5
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen	5
62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke	5
	Kapitel 63	
63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren für Innenausstattung (ausgenommen Waren der Nummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, durch Gebrauch abgenutzt, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Umschließungen	1
63.02	Hadern (Lumpen), Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	1
	Kapitel 64	
aus 64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen: Überschuhe aus Kautschuk	5
aus 64.01	Überschuhe aus Kautschuk	3
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01	5
64.03	Schuhe aus Holz oder Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Geweben, Filz, Geflechten und dergleichen)	5
aus 64.05	Schuhteile aus Kunststoffen	5
aus 64.05	Schuhteile (einschließlich Brandsohlen und Absatzteile) aus anderen Stoffen, ausgenommen aus Metall	3
64.06	Gamaschen aller Art, Schienbeinschützer und ähnliche Waren; Teile davon	5

Kapitel 65

65.01	Hutstumpen, Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach aufgeschnitten) aus Filz, ohne Kopfform und Randstellung	3
65.02	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform und Randstellung	3
65.03 A	Hüte und andere Kopfbedeckungen für Herren und Knaben	5
65.03 B	Hüte und andere Kopfbedeckungen für Damen und Mädchen	4
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet	4
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet	4
65.06	Andere Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgerüstet	4
65.07	Bänder für Innenausrüstung, Futter, Überzüge, Gestelle, Kappenschirme und Kinnbänder, alle diese für Kopfbedeckungen	3

Kapitel 66

66.01	Regen- und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen	5
66.02	Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgerten und dergleichen	4
66.03	Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02	5

Kapitel 67

aus 67.01	Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder ihren Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Nummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und Federkiele),	
	ausgenommen: Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus; künstliches Federpelzwerk	3
aus 67.01	Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus; künstliches Federpelzwerk	5
aus 67.02	Künstliche Blumen und Früchte, künstliches Blattwerk; Teile davon und Waren daraus,	
	ausgenommen: künstliche Blumen und Früchte, künstliches Blattwerk, sowie Teile davon, aus Spinnstoffen, aus natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14 oder aus Erzeugnissen des Kapitels 39	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 67.02	Künstliche Blumen und Früchte, künstliches Blattwerk sowie Teile davon, aus Spinnstoffen, aus natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14 oder aus Erzeugnissen des Kapitels 39	5
67.03	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Schafwolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet	1
67.04	Perücken, Haarunterlagen, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)	3
67.05	Fächer (auch nicht zusammenklappbare) aus Stoffen aller Art; Fächergestelle und Fächergriffe sowie Teile davon, aus Stoffen aller Art	3
	Kapitel 68	
68.01	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	2
68.02	Bausteine (Werk- oder Hausteine), bearbeitet und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 68.01 und des Kapitels 69; Würfel und Steinchen, für Mosaike	5
68.03	Schiefer, bearbeitet und Waren aus Natur- oder Preßschiefer	1
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen und dergleichen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	5
68.05	Schleif-, Polier- und Wetzsteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen	5
68.06	Schleifmittel, natürliche oder künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	5
68.07	Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; expandierter (gequollener) Vermiculit, expandierter Ton und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- und Schallschutzzwecken, ausgenommen Mischungen und Waren der Nummern 68.12 und 68.13 sowie des Kapitels 69	2
68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Kohlenteerpech und dergleichen)	3
68.09	Platten, Tafeln (Paneele), Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	3
68.10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips	4
68.11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, einschließlich der Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo (Granito)	3
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement und dergleichen	3
68.13	Asbest, bearbeitet; Asbestwaren (wie zum Beispiel Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Nummer 68.14; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat sowie Waren daraus	3
68.14	Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag aller Art, auf der Grundlage von Asbest, von anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, in Form von Segmenten, Scheiben, Ringen, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen und dergleichen	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
68.15	Glimmer, bearbeitet und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (Mikanitplatten, Mikafolien und dergleichen)	3
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen	3
	Kapitel 69	
69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Erzeugnisse, aus Infusorienerde (Kieselgur, Fossilienmehl) oder ähnlichen Kieselerden	2
aus 69.02	Feuerfeste Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile, ausgenommen: Dinas-, Bauxit-, Graphitziegel und -platten, Schamottesteine sowie Magnesitziegel und -platten	2
aus 69.02	Dinas-, Bauxit-, Graphitziegel und -platten, Schamottesteine sowie Magnesitziegel und -platten	3
69.03	Andere feuerfeste Erzeugnisse (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe und dergleichen)	3
69.04	Mauerziegel (einschließlich Lochziegel, Hohlziegel und dergleichen)	3
69.05 A	Dachziegel	3
aus 69.05 B	Bauverzierungen (Gesimse, Friese und dergleichen) und andere Baukeramik (Kaminaufsätze, Kaminziegel und dergleichen), ausgenommen: Bauverzierungen und andere Baukeramik aus Porzellan	3
aus 69.05 B	Bauverzierungen und andere Baukeramik aus Porzellan	5
aus 69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisations-, Entwässerungs- und für ähnliche Zwecke, ausgenommen: Tonrohre, glasiert, Rohre aus gewöhnlichem Steinzeug oder feuerfestem Ton	2
aus 69.06	Tonrohre, glasiert, Rohre aus gewöhnlichem Steinzeug oder feuerfestem Ton	3
aus 69.07	Unglasierte Boden- und Wandbelagplatten (Fliesen) und unglasierte Pflasterziegel, ausgenommen: unglasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan	3
aus 69.07 C	Unglasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan	5
aus 69.08	Glasierte Boden- und Wandbelagplatten (Fliesen) und glasierte Pflasterziegel, ausgenommen: glasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan	3
aus 69.08 D	Glasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan	5
aus 69.09	Apparate und Waren, für chemische oder andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; ausgenommen: solche aus gewöhnlichem Steinzeug	5
aus 69.09	Apparate und Waren, für chemische oder andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, alle diese aus gewöhnlichem Steinzeug	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
69.10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettschalen, Badewannen und dergleichen)	5
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus Porzellan	5
aus 69.12	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus anderen keramischen Stoffen,	
	ausgenommen: gewöhnliches Töpfergeschirr und Waren aus gewöhnlichem Steinzeug .	5
aus 69.12	Gewöhnliches Töpfergeschirr und Waren aus gewöhnlichem Steinzeug .	3
69.13	Figuren, Zier-, Schmuck- und Einrichtungsgegenstände	5
69.14 A	Steatitringe (Magnesiaringe)	5
aus 69.14 B	Andere Waren aus keramischen Stoffen,	
	ausgenommen: solche aus gewöhnlichem Steinzeug	5
aus 69.14 B	Andere Waren aus gewöhnlichem Steinzeug	3

Kapitel 70

70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Bruch von Glas; Glasmasse (ausgenommen optisches Glas).....	2
70.02	Überfangglas in Form von Brocken, Stangen, Stäben oder Rohren.....	2
70.03	Glas in Form von Stangen, Stäben, Kugeln oder Rohren, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas).....	3
70.04	Flachglas, gegossen oder gewalzt, nicht bearbeitet (auch bereits bei der Herstellung überfangen oder mit Drahteinlagen verstärkt), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben.....	2
aus 70.05	Flachglas, gezogen oder geblasen (Tafel- oder Fensterglas), nicht bearbeitet (auch bereits bei der Herstellung überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben,	
	ausgenommen: nicht gefärbt	2
aus 70.05	Flachglas, gezogen oder geblasen (Tafel- oder Fensterglas), nicht bearbeitet (auch bereits bei der Herstellung überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, nicht gefärbt.....	3
70.06	Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen (auch bereits bei der Herstellung überfangen oder mit Drahteinlagen verstärkt), auf einer Seite oder auf beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	2
aus 70.07	Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen, auch geschliffen oder poliert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder in anderer Weise bearbeitet (zum Beispiel mit bearbeiteten Kanten, graviert); Isolierglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen;	
	ausgenommen: Spiegelglas, nicht belegt	3
aus 70.07	Spiegelglas, nicht belegt	2
70.08	Sicherheitsglas, wie Einschichtglas (gehärtet) und Mehrschichtglas (Verbundglas), auch fassoniert	3
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschließlich Rückblickspiegel	5
aus 70.10 B	Flakons	4
aus 70.10	Flaschen, Korbflaschen, Glasballons, Konservengläser, Tiegel, Tablettenröhrchen und ähnliche, zum Transport oder zur Verpackung dienende Glasbehälter; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
70.11	Offene, unfertige Glaskolben und Glasrohre, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen	3
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig	5
70.13 A	Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19, aus thermisch widerstandsfähigem Glas	3
70.13 B	Andere Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19	4
70.14	Glaswaren für Beleuchtungs- oder Signalzwecke oder für optische Zwecke, weder optisch bearbeitet noch aus optischem Glas	5
aus 70.15	Uhrgläser, Gläser für einfache Brillen (andere als medizinische Brillen) und dergleichen, gewölbt, gebogen oder in ähnlicher Weise bearbeitet, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente,	
	ausgenommen:	
	Sonnenschutzgläser	3
aus 70.15 B	Sonnenschutzgläser	5
70.16	Fußbodenplatten, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, für Bauzwecke, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen verstärkt; Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und ähnlichen Formen	3
70.17	Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder medizinische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen;	
	Ampullen aus Glas	5
70.18 A	Rohpreßlinge für medizinische Brillengläser	5
70.18 B	Anderes optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet	3
70.19 A	Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen	3
70.19 B	Glasaugen	5
aus 70.19 C	Steinchen aus Glas, geschliffen, geeignet für Zier- oder Schmuckzwecke; Glasperlen, geschliffen	3
aus 70.19 C	Andere Waren dieser Tarifnummer	5
70.20	Glasfasern und Waren daraus, einschließlich Glaswolle	5
70.21	Andere Glaswaren	5

Kapitel 71

71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert	1
71.02 A	Edelsteine und Schmucksteine, roh, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert	2
71.02 B	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert	3
71.03 A	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert	1
71.03 B	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert	3
71.04	Diamantpulver und Pulver von natürlichen oder synthetischen Edelsteinen und Schmucksteinen	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
71.05 A, B	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet; Silber, fein gepulvert	1
71.05 C	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug	2
71.05 D	Blattsilber	3
71.05 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen, aus Silber und Silberlegierungen	5
71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug	2
71.07 A, B	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet; Gold, fein gepulvert	1
71.07 C	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug	2
71.07 D	Blattgold	3
71.07 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen, aus Gold und Goldlegierungen	5
71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) unbearbeitet oder als Halbzeug	2
71.09 A	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetallegierungen, unbearbeitet	1
71.09 B	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetallegierungen, als Halbzeug	2
71.09 C	Pulver, Folien, Kantillen und dergleichen aus Platin und Platinmetallen sowie Platin- und Platinmetallegierungen	5
71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug	2
71.11	Edelmetallasche und Edelmetallgekrätz; Abfälle und Bruchstücke, von Edelmetallen oder von Edelmetallwaren	1
aus 71.12	Schmuckwaren und Juwelierwaren sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen,	
	ausgenommen:	
	Halbwaren	5
aus 71.12	Halbwaren, aus Edelmetallen und Edelmetallplattierungen	2
71.13	Gold- und Silberschmiedearbeiten sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	5
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	5
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	3
71.16	Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen)	5

Kapitel 72

72.01	Münzen	3

Kapitel 73

	Anmerkung:	
	Waren des Kapitels 73, vergoldet oder versilbert, soweit sie von den für nachstehende Positionen festgesetzten Vergütungsgruppen ausgenommen sind	5
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen), in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen und dergleichen	1
73.02	Ferrolegierungen	1
73.03	Schrott und Bearbeitungsabfälle, aus Eisen oder Stahl	1
aus 73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert,	
	ausgenommen:	
	Stahlsand	1

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 73.04	Stahlsand	3
73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver	3
73.05 B	Eisenschwamm und Stahlschwamm	1
73.06	Rohluppen und Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl	2
73.07	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	2
73.08	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen	2
73.09	Universaleisen und Universalstahl	2
aus 73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke;	
	ausgenommen: Stabeisen und Stabstahl, gezogen, geschält, geschliffen, poliert	2
aus 73.10	Stabeisen und Stabstahl, gezogen, geschält, geschliffen, poliert	3
aus 73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt;	
	ausgenommen: Profile aus Eisen oder Stahl, gezogen, geschält, geschliffen, poliert	2
aus 73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, gezogen, geschält, geschliffen, poliert	3
aus 73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt,	
	ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Bandeisen und Bandstahl, in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandeisen und Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	2
aus 73.12	Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Bandeisen und Bandstahl, in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandeisen und Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	3
aus 73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt,	
	ausgenommen: Bleche, nur kalt gewalzt, in der Stärke von 0,22 mm bis einschließlich 1 mm; Bleche, vertieft; Bleche, vergoldet oder versilbert	2
aus 73.13B3a	Bleche, nur kalt gewalzt, in der Stärke von 0,22 mm bis einschließlich 1 mm	3
aus 73.13	Bleche, vertieft	3
aus 73.14	Drähte aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik;	
	ausgenommen: Schirmdraht oder anderer besonders geformter Draht	3
aus 73.14	Schirmdraht oder anderer besonders geformter Draht, auch überzogen	2
73.15 A 1	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, Schmiedehalbzeug	2
73.15 A 2	Sturze für Bleche, in Rollen	2
73.15 A 3	Universalstahl	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
73.15 A 4a, b	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese nur geschmiedet, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt	2
aus 73.15 A 4 c	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese nur kalt gewalzt	2
aus 73.15 A 4 c	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese nur kalt gezogen oder kalibriert	3
aus 73.15 A 4 d	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese bearbeitet; ausgenommen: alle diese kalt gezogen oder kalibriert, bearbeitet; alle geschälten, geschliffenen oder polierten Waren dieser Nummer	2
aus 73.15 A 4 d	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese kalt gezogen oder kalibriert, bearbeitet; alle geschälten, geschliffenen oder polierten Waren dieser Nummer	3
aus 73.15 A 5	Bandstahl, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Bandstahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	2
aus 73.15 A 5	Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Bandstahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	3
aus 73.15 A 6	Bleche, ausgenommen: Bleche, vertieft	2
aus 73.15 A 6 e 2	Bleche, vertieft	3
aus 73.15 A 7	Drähte, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik; ausgenommen: Schirmdraht oder anderer besonders geformter Draht	3
aus 73.15 A 7	Schirmdraht oder anderer besonders geformter Draht, auch überzogen	2
73.15 B 1	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, Schmiedehalbzeug	2
73.15 B 2	Sturze für Bleche, in Rollen	2
73.15 B 3	Universalstahl	2
73.15 B 4 a	Stabstahl (einschließlich Walzdraht), Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese nur geschmiedet	2
aus 73.15 B 4 b	Stabstahl (einschließlich Walzdraht), nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt	3
aus 73.15 B 4 b	Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt	2
aus 73.15 B 4 c	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese nur kalt gewalzt	2

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 73.15 B 4 c	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese nur kalt gezogen oder kalibriert	3
aus 73.15 B 4 d	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese bearbeitet; ausgenommen: alle diese kalt gezogen oder kalibriert, bearbeitet; alle geschälten, geschliffenen oder polierten Waren dieser Nummer	2
aus 73.15 B 4 d	Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11; alle diese kalt gezogen oder kalibriert, bearbeitet; alle geschälten, geschliffenen oder polierten Waren dieser Nummer	3
aus 73.15 B 5	Bandstahl, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl, Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Bandstahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	2
aus 73.15 B 5	Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Bandstahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	3
aus 73.15 B 6	Bleche, ausgenommen: Bleche, vertieft	2
aus 73.15 B 6 b 5 b	Bleche, vertieft	3
aus 73.15 B 7	Drähte, auch überzogen, ausgenommen: Schirmdraht oder anderer besonders geformter Draht	3
aus 73.15 B 7	Schirmdraht oder anderer besonders geformter Draht, auch überzogen	2
73.16	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen	3
73.17	Rohre aus Gußeisen	3
73.18	Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Nummer 73.19	3
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen	3
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	5
aus 73.21	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl; ausgenommen: Bauteile aus Eisen oder Stahl für den Hochbau (zum Beispiel Hallenkonstruktionen und Gittermaste), den Wasserbau (zum Beispiel Wehrverschlüsse und Schleusen), den Brückenbau, ferner Blechmaste, Gitterroste; Kunstschlosserarbeiten	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 73.21	Bauteile aus Eisen oder Stahl für den Hochbau (zum Beispiel Hallenkonstruktionen und Gittermaste), den Wasserbau (zum Beispiel Wehrverschlüsse und Schleusen), den Brückenbau, ferner Blechmaste, Gitterroste; Kunstschlosserarbeiten	5
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	3
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen, Schachteln und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Eisenblech oder Stahlblech	3
aus 73.24	Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl,	
	ausgenommen:	
	Stahlflaschen (Bomben)	3
aus 73.24	Stahlflaschen (Bomben)	5
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	5
aus 73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, schmale Bänder, auch verwunden, aus Eisen oder Stahl, auch mit Stacheln;	
	ausgenommen:	
	Waren aus Eisen- oder Stahldraht, der in keiner Richtung über 6 mm stark ist	3
aus 73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht,	
	ausgenommen:	
	alle diese vergoldet oder versilbert; Waren aus Eisen- oder Stahldraht, der in keiner Richtung über 6 mm stark ist	3
aus 73.26 / aus 73.27	Waren dieser Tarifnummern aus Eisen- oder Stahldraht, der in keiner Richtung über 6 mm stark ist	5
73.28	Streckbleche aus Eisen oder Stahl	5
aus 73.29	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Eisen oder Stahl,	
	ausgenommen:	
	Ketten, vergoldet oder versilbert; Fahrradketten mit einem Bolzendurchmesser (einschließlich der Walzenmäntel) von 8 mm oder weniger	3
aus 73.29	Fahrradketten mit einem Bolzendurchmesser (einschließlich der Walzenmäntel) von 8 mm oder weniger	5
73.30	Schiffsanker und Draggen, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl	3
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammern (Krampen), gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer	5
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Eisen oder Stahl	5
73.33	Handnähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Strick-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, auch unfertig, aus Eisen oder Stahl	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 73.34	Stecknadeln, Haarnadeln und ähnliche Erzeugnisse (ausgenommen Schmucknadeln), auch Lockenwickler, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert	3
73.35	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl	5
aus 73.36	Raumheizöfen, Heizgeräte, Herde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Kocher, Herde und Öfen aus Eisen- oder Stahlblech für flüssige und gasförmige Brennstoffe; Teile davon	3
aus 73.36	Kocher, Herde und Öfen aus Eisen- oder Stahlblech für flüssige und gasförmige Brennstoffe; Teile davon	5
73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nummer 84.01), Warmluftöfen und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl	5
aus 73.38	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Badewannen aus Eisen- oder Stahlblech, auch emailliert oder verzinkt; Haushaltsartikel aus Eisen- oder Stahlblech und deren Teile; emaillierte Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	3
73.38 B 2	Badewannen aus Eisen- oder Stahlblech, auch emailliert oder verzinkt	5
aus 73.38 B 3	Haushaltsartikel aus Eisen- oder Stahlblech und deren Teile	5
aus 73.38 B	Emaillierte Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	5
73.39	Eisenwolle und Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.40 A	Waren aus Grauguß und Stahlguß, roh	2
aus 73.40 A	Waren aus Temperguß	5
aus 73.40 A	Andere Waren aus Eisen- oder Stahlguß, ausgenommen: Kunstschlosserarbeiten, Waren aus Temperguß; Waren aus Grauguß und Stahlguß, roh	3
aus 73.40 B	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Kunstschlosserarbeiten	3
aus 73.40 A, B	Kunstschlosserarbeiten	5
73.40 C	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	5

Kapitel 74

Anmerkung:
Waren des Kapitels 74, vergoldet oder versilbert, soweit sie von den für nachstehende Positionen festgesetzten Vergütungsgruppen ausgenommen sind 5

74.01	Kupferstein (Kupfermatte); Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	1
74.02	Kupfervorlegierungen	1
74.03	Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm	3
aus 74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger,	
	ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert	3
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	5
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	3
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Kupfer	3
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	3
74.10	Kabel, Seile, Litzen und dergleichen, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	3
aus 74.11	Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht	3
aus 74.11	Gewebe (einschließlich der endlosen Gewebe) aus Kupferdraht	5
aus 74.12	Streckbleche aus Kupfer,	
	ausgenommen: Streckbleche, vergoldet oder versilbert	3
aus 74.13	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Kupfer,	
	ausgenommen: Ketten, vergoldet oder versilbert; Kugelketten	3
aus 74.13	Kugelketten	5
aus 74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammern (Krampen), Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schäften aus Eisen oder Stahl und Köpfen aus Kupfer,	
	ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert	3
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer	3
74.16	Federn aus Kupfer	3
aus 74.17	Kocher und andere Heizapparate, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer,	
	ausgenommen: Kocher und andere Heizapparate, vergoldet oder versilbert; Petroleum- und Spiritusgaskocher und deren Teile, Petroleum- und Spiritusöfen und deren Teile	3
aus 74.17	Petroleum- und Spiritusgaskocher und deren Teile, Petroleum- und Spiritusöfen und deren Teile	5
aus 74.18	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Kupfer,	
	ausgenommen: Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, vergoldet oder versilbert; Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile; Tafelgeräte, auch Zuckerportionierer	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 74.18	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile; Tafelgeräte, auch Zuckerportionierer	5
aus 74.19 A	Gußwaren aus Kupfer, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert	3
74.19 B	Andere Waren aus Kupfer	5
	Kapitel 75	
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nummer 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	1
75.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv	3
75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel	3
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Nickel	3
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	2
aus 75.06	Andere Waren aus Nickel, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	3
aus 75.06	Andere Waren aus Nickel, vergoldet oder versilbert; Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	5
	Kapitel 76	
76.01 A 1	Aluminiumgrieß	5
76.01 A 2	Anderes Aluminium, roh, auch Körner	2
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	1
76.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv	3
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm	3
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	5
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium	5
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	3
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen) aus Aluminium	3
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	3
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen, Schachteln und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben,	
	ausgenommen:	
	Aluminiumtuben	3
76.10 B	Aluminiumtuben	5
76.11	Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium	3
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	3
aus 76.13	Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	3
aus 76.13	Gewebe aus Aluminiumdraht	5
76.14	Streckbleche aus Aluminium	3
aus 76.15	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Aluminium,	
	ausgenommen:	
	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	3
aus 76.15	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	5
76.16 A	Gußwaren aus Aluminium	3
76.16 B	Andere Waren aus Aluminium	5
	Kapitel 77	
77.01	Magnesium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	3
77.02 A	Pulver und Flitter, aus Magnesium	5
77.02 B	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre, Hohlstangen, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium	3
77.03	Andere Waren aus Magnesium	3
aus 77.04	Beryllium (Glucinium), roh	1
aus 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	2
	Kapitel 78	
78.01	Blei (auch silberhaltiges Blei), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	1
78.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv	3
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg	3
aus 78.04	Blattmetall, aus Blei	2
aus 78.04	Folien und dünne Bänder, Flitter, aus Blei	3
aus 78.04	Pulver aus Blei	1
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Blei	3
78.06	Andere Waren aus Blei	3
	Kapitel 79	
79.01	Zink, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink	1
79.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv	3
79.03 A	Pulver und Flitter, aus Zink	5

Tarifnummer des Österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
79.03 B	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Zink	3
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zink	3
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere Waren für Bauzwecke, aus Zink	3
79.06	Andere Waren aus Zink	5

Kapitel 80

80.01	Zinn, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	1
80.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv	2
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg	2
aus 80.04	Blattmetall, aus Zinn	2
aus 80.04	Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger	3
aus 80.04	Pulver und Flitter, aus Zinn	5
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zinn	3
80.06	Andere Waren aus Zinn	3

Kapitel 81

aus 81.01 A	Wolfram, roh	1
aus 81.01	Stangen, Stäbe und Drähte, aus Wolfram	3
aus 81.01	Bleche und Platten, aus Wolfram	3
aus 81.01	Wolfram in anderen als den vorstehend angeführten Formen	2
aus 81.02 A	Molybdän, roh	1
aus 81.02	Bleche, Platten, Stangen und Stäbe, aus Molybdän	3
aus 81.02 C	Molybdändraht	5
aus 81.02	Molybdän in anderen als den vorstehend angeführten Formen	2
aus 81.03	Tantal, roh	1
aus 81.03	Stangen und Stäbe, aus Tantal	2
aus 81.03	Bleche, Platten und Drähte, aus Tantal	3
aus 81.03	Tantal in anderen als den vorstehend angeführten Formen	2
aus 81.04	Andere unedle Metalle, roh	1
aus 81.04	Drähte aus anderen unedlen Metallen	3
aus 81.04	Bleche, Platten, Stangen und Stäbe, aus anderen unedlen Metallen	2
aus 81.04	Unedle Metalle in anderen als den vorstehend angeführten Formen	2

Kapitel 82

Anmerkung:
Waren des Kapitels 82, vergoldet oder versilbert, soweit sie von den für nachstehende Positionen festgesetzten Vergütungsgruppen ausgenommen sind 5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
82.01	Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen) und Hauen (Hacken) aller Art sowie Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser, Keile und ähnliche Werkzeuge mit Schneiden; Sensen und Sicheln, Heumesser und Strohmesser, Heckenscheren und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft	5
82.02	Handsägen und Sägeblätter aller Art (einschließlich der Frässägeblätter und der nichtgezahnten Sägeblätter)	5
82.03	Beißzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Lochzangen, Locheisen, Rohrschneider, Bolzenschneider und ähnliche Werkzeuge; Blechscheren und andere Scheren zum Schneiden von Metallen; Schrauben- und Spannschlüssel; Feilen und Raspeln; alle diese für den Handgebrauch	5
aus 82.04	Gefaßte Glasschneidediamanten, Ambosse, tragbare Feldschmieden, Schmierkannen und Öler, Fettpressen, Frisiereisen, Nußknacker; Teile davon	3
aus 82.04	Handschraubstöcke, Lötlampen; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb, sowie andere Handwerkzeuge, mit Ausnahme der in anderen Nummern des Kapitels 82 erfaßten Waren; Teile davon	5
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge	5
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte..	5
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (zum Beispiel aus Wolfram-, Molybdän- und Vanadium-Carbiden)	3
aus 82.08	Fleischfaschiermaschinen, Reibansätze zu Fleischfaschiermaschinen, Kaffeemühlen mit Mahlwerken aus Temperguß, Universal-Küchenschneidmaschinen, Bohnenschneidmaschinen, Eismaschinen für den Handbetrieb, Buttermaschinen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	5
aus 82.08	Kaffeemühlen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken verwendet werden, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	3
82.09	Messer (andere als die der Nummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich der Gärtnermesser	5
82.10	Klingen für Messer der Nummer 82.09	5
82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus unedlen Metallen...	5
82.12	Scheren und Scherenblätter	5
82.13	Andere Messerschmiedwaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Fleischhackmesser für Fleischhauer und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Handpflege, die Fußpflege oder dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen (Garnituren) solcher Waren	5
82.14	Löffel, auch Schöpflöffel, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser und Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tisch- und Küchengeräte....	5
aus 82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nummern 82.09, 82.13 und 82.14,	
	ausgenommen:	
	alle diese vergoldet oder versilbert	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 83	
	Anmerkung:	
	Waren des Kapitels 83, vergoldet oder versilbert, soweit sie von den für nachstehende Positionen festgesetzten Vergütungsgruppen ausgenommen sind	5
83.01	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlußbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen	5
83.02	Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen (einschließlich der automatischen Türschließer), Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Reisekoffer und andere derartige Waren, aus unedlen Metallen; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Gegenstände, aus unedlen Metallen	5
83.03	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen	5
83.04	Ordner, Ablegekasten, Karteikasten und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen	3
83.05	Mechaniken für Ordner, Schnellhefter und Lose-Blattsysteme, Büroklammern, Briefklemmen, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büroartikel, aus unedlen Metallen	5
83.06	Statuetten, Phantasie- oder Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen	5
83.07	Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	5
83.08	Schläuche aus unedlen Metallen	3
aus 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schließen, Spangen, Klammern, Haken und ähnliche Erzeugnisse, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Plachen, Taschnerwaren, auch zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohlnieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen;	
	ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Kunstschlosserarbeiten; Hafteln, Schnallen, Ösen und Krawattenhalter	3
aus 83.09	Hafteln, Schnallen, Ösen und Krawattenhalter	5
aus 83.09	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	5
aus 83.09	Kunstschlosserarbeiten	5
aus 83.10	Perlen und Flitterplättchen, aus unedlen Metallen,	
	ausgenommen: solche aus Eisen oder Stahl	5
aus 83.10	Perlen und Flitterplättchen, aus Eisen oder Stahl,	
	ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert	3
aus 83.11	Glocken, Gongs, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus unedlen Metallen,	
	ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Waren aus Temperguß	3
aus 83.11	Waren aus Temperguß	5
aus 83.11 aus 83.12	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 83.12	Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	3
aus 83.13	Stöpsel aller Art, Spunde mit Gewinde, Spundbleche, Abreißkapseln, Kronenkorke, Flaschenkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör sowie Schutzecken für Kisten, aus unedlen Metallen, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert	3
aus 83.14	Hinweisschilder, Aushängeschilder, Werbeschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen: alle diese vergoldet oder versilbert; Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	3
aus 83.14	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	5
aus 83.15	Lötzinndrähte mit Flußmittelseele; Platten, Kügelchen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, alle diese mit Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen, Löten oder Auftragen von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen für das Metallisieren im Aufspritzverfahren	3
aus 83.15 B	Drähte, Stäbe, Rohre und Elektroden, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, alle diese mit Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen, Löten oder Auftragen von Metall oder Hartmetall	5

Kapitel 84

84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)	5
84.02	Hilfsapparate für Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Apparate zur Abgasverwertung und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen	3
84.03	Gaserzeuger für Luft- oder Wassergas, auch mit den zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	5
84.04	Lokomobile, beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Nummer 87.01) oder ortsfest	3
84.05	Dampfmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf	3
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	5
84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen, einschließlich der Regler hiefür	5
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen	3
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb	5
84.10	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren und dergleichen)	5
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine; Luft- und Gaskompressoren, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich Freikolbenkompressoren für Gasturbinen; Ventilatoren und dergleichen	5
84.12	Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
84.13	Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen.....	5
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nr. 85.11	5
84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung	5
84.16	Kalander und Walzwerke aller Art, mit Ausnahme der Metallwalzwerke und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen..	5
84.17 A	Badeöfen und sonstige Heißwasserapparate (wie zum Beispiel Durchlauferhitzer, Speicher, letztere mit einem Inhalt von mindestens 10 bis höchstens 200 Liter)	5
aus 84.17 B	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, und zwar Heizen, Kochen, Rektifizieren, Dämpfen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen, mit Ausnahme von Haushaltsgeräten; nichtelektrische Heißwasserapparate; Teile davon;	
	ausgenommen: Heißwasserapparate (wie zum Beispiel Durchlauferhitzer, Speicher, letztere mit einem Inhalt von mindestens 10 bis höchstens 200 Liter); Teile davon..	3
aus 84.17 B	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Trocknen, Rösten, Destillieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, und dergleichen; Teile davon	5
84.18 A	Milchseparatoren, auch mit Motor	3
84.18 B	Andere Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	5
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren und Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Apparate zum Spülen von Geschirr	5
84.20 A	Wägevorrichtungen, auch Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger	5
84.20 B	Gewichte für Waagen aller Art.....	3
aus 84.21	Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlgebläse und dergleichen; Teile davon....	3
aus 84.21 C	Mechanische Apparate (auch für den Handbetrieb) zum Verteilen, Versprühen und Zerstäuben von Flüssigkeiten und Pulvern; Teile davon.....	5
84.22	Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen und Fördern (wie zum Beispiel Aufzüge, Kippkübelaufzüge, Winden aller Art, Flaschenzüge, Krane aller Art, Stetigförderer, Drahtseilbahnen), ausgenommen Maschinen und Geräte der Nummer 84.23	5
84.23	Ortsfeste und bewegliche Maschinen und Geräte für Bohr-, Erd- oder Steinbrucharbeiten und den Bergbau (wie zum Beispiel Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Planiermaschinen und Planierschilde, Erdräumer); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumwagen mit eigenem Antrieb der Nummer 87.03	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau, zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschließlich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	5
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasen- und Grasmähmaschinen; Getreidereinigungsmaschinen (Windsichter), Sortiermaschinen und -geräte für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nummer 84.29	5
84.26	Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft	3
aus 84.27	Pressen, Mühlen und andere Geräte zur Herstellung von Wein, Obstwein und dergleichen,	
	ausgenommen:	
	Wein- und Obstpressen	3
aus 84.27	Wein- und Obstpressen	4
84.28	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- und die Bienenzucht, einschließlich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht	4
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei und zur Behandlung von Getreide und von Hülsenfrüchten, mit Ausnahme derartiger Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft	5
84.30	Maschinen und Apparate für die Herstellung gewöhnlicher und feiner Backwaren, Biskuitwaren, Teigwaren, Süßwaren, Schokoladewaren, sowie zur Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln, Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Brauereien, alle diese im Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	5
84.31	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Papiermasse (Halbzeug) sowie für die Herstellung und Fertigstellung von Papier und Pappe	5
84.32	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden von Büchern, Broschüren und dergleichen	5
84.33	Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art; andere Maschinen und Apparate für die Bearbeitung und Verarbeitung von Papiermasse, Papier und Pappe	5
84.34	Schriftgießmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Hilfsgeräte für die Herstellung des Drucksatzes, von Klischees und dergleichen; für Stereotypie und ähnliche Verfahren; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Formzylinder und sonstige Druckbehelfe; Lithographiesteine und für graphische Verfahren vorgerichtete (d. h. gehobelte, gekörnte, polierte und dergleichen) Platten und Zylinder	5
84.35	Maschinen und Apparate für Druckereien und für das graphische Gewerbe; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate, für Druckereien	5
84.36	Düsenspinnmaschinen und -apparate für die Herstellung von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Maschinen und Apparate für die Aufbereitung von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen, Drehen oder Zwirnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Winden und Haspeln	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
84.37	Webstühle, Maschinen zur Herstellung von Strick- und Wirkwaren, Tüllen, Spitzen, Spitzenstoffen, Stickereien, Posamenten, Flechtwaren und Netzwaren; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Strickerei, Wirkerei usw. (wie z. B. Zettelmaschinen, Schlichtmaschinen)	5
84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 84.37 (wie z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter, Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder für die der Nummern 84.36 und 84.37 bestimmt (wie z. B. Spindeln, Flügel, Kratzenbeschläge, Kämme, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weberschiffchen, Schäfte und Schaftstäbe, Nadeln, Platinen)	4
84.39	Maschinen und Apparate zur Herstellung und Fertigbehandlung von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich der Maschinen und Formen für die Hutmacherei	3
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier und Fußbodenbelag (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen)	5
84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln	5
84.42	Maschinen und Apparate für die Zurichtung und Bearbeitung von Leder, Häuten oder Fellen, zur Herstellung von Schuhen und anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, mit Ausnahme von Nähmaschinen der Nummer 84.41	5
84.43	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke und andere metallurgische Betriebe	5
84.44	Metallwalzwerke und Metallwalzstraßen; Walzen hiefür	5
84.45	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen und Hartmetallen, andere als die der Nummern 84.49 und 84.50	5
84.46	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Stoffen, Beton, Asbestzement und ähnlichen mineralischen Stoffen und für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als die der Nummer 84.49	5
84.47	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen und ähnlichen harten Stoffen, andere als die der Nummer 84.49	5
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Werkzeugmaschinen der Nummern 84.45 bis 84.47 bestimmt, einschließlich der Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, der sich selbstöffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Nummern 82.04, 84.49 und 85.05	5
84.49	Mit Preßluft oder mit anderen Motoren als Elektromotoren betriebene Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
84.50	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Schneiden und Oberflächenhärten	5
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenvorrichtung; Schecksicherungsmaschinen	3
84.52 A, B, D	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Kartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenvorrichtung	3
84.52 C	Registrierkassen	5
84.53	Statistikmaschinen und ähnliche mit Lochkarten arbeitende Maschinen (Sortier-, Tabellier-, Dupliziermaschinen und dergleichen); Hilfsmaschinen für solche Maschinen (wie z. B. Loch- und Prüfmaschinen)	3
84.54 A	Vervielfältigungsmaschinen und -apparate	5
84.54 D	Loch- und Heftapparate	5
84.54 B, C, E	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Adressiermaschinen, Sortiermaschinen, Geldzähl- und Geldverpackungsmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen und dergleichen)	3
84.55	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate der Nummern 84.51 bis 84.54 bestimmt	3
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Brechen, Mahlen und Mischen von Erden, Steinen, Erzen und anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen und Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Beton, Gips und anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen für die Herstellung von Gußformen aus Sand	5
84.57	Maschinen und Apparate für die Herstellung und Warmbearbeitung von Glas und Glaswaren; Maschinen für den Zusammenbau von elektrischen (auch elektronischen) Lampen und Röhren	5
84.58	Verkaufsautomaten (Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade-, Eßwarenautomaten und dergleichen), mit Ausnahme von Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten	3
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	5
84.60	Formkasten für Gießereien, Guß- und Preßformen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots, Masseln und dergleichen), für Hartmetalle, für Glas, für mineralische Stoffe (wie z. B. keramische Massen, Beton, Zement), für Kautschuk und Kunststoffe	3
aus 84.61	Kondensathochspeiser und Hochdruckmagnetventile; Teile davon	5
aus 84.61 C	Armaturen für Wasserleitungs-, Heizungs- und sanitäre Anlagen, aus Kupferlegierungen oder Leichtmetall; Luftschlauchventile; Teile davon	5
aus 84.61	Andere Armaturen und ähnliche Geräte (einschließlich der Druckreduzierventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Reservoirs, Wannen und andere Behälter; Teile davon	3
84.62	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager aller Art, wie zum Beispiel Tonnen- und Nadellager)	4
84.63	Wellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse, Lagerschalen, Zahnräder und Friktionsräder, Getriebe, einschließlich der Friktionsgetriebe, Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemenscheiben und Seilscheiben (einschließlich der Rollenblöcke für Flaschenzüge), Schaltkupplungen, feste und lösbare Kupplungen (Kupplungsringe, elastische Kupplungen und dergleichen), Gelenkverbindungen (wie Kardangelenke)	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
84.64	Metalloplastische Dichtungen; Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener Art für Maschinen, Fahrzeuge und Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Säckchen und ähnlichen Verpackungen	3
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten im Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ohne elektrische Anschlußstücke, isolierte Teile, Wicklungen und Kontakte oder andere elektrische Ausrüstung	5
	Kapitel 85	
aus 85.01 A	Elektrische Generatoren	4
aus 85.01 A	Elektrische Motoren und rotierende Umformer	5
85.01 B	Kollektoren	3
85.01 C	Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter), Reaktanz- und Drosselspulen	5
85.02	Elektromagnete; Permanentmagnete, auch nicht magnetisiert; permanentmagnetische oder elektromagnetische Aufspannplatten, Klemmfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; Elektrohebemagnete	5
85.03	Elektrische Batterien (Primärelemente)	5
85.04	Elektrische Akkumulatoren (Sekundärelemente)	5
85.05	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit eingebautem Motor	5
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Motor	5
85.07	Elektrische Rasierapparate und Haarschneidemaschinen, mit eingebautem Motor	5
85.08	Elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser, Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter	5
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster und Klarsichtgeräte, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	5
85.10	Tragbare elektrische Leuchten mit eigener Energiequelle (wie z. B. Batterie-, Akkumulator-, Dynamoleuchten), mit Ausnahme solcher der Nummer 85.09	4
85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich der Apparate für die thermische Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch die Wirkung kapazitiven Widerstandes; elektrische Löt-, Schweiß- und Schneidmaschinen und -apparate	5
85.12	Elektrische Heißwasserapparate, Badeöfen, Tauchsieder; elektrische Apparate für Raumheizung und andere gleichartige Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Ondulierеisen); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Haushaltsgeräte; Heizwiderstände, andere als solche der Nummer 85.24	5
85.13	Elektrische Apparate für die Drahttelephonie und Drahttelegraphie, einschließlich der Trägerfrequenzgeräte für Fernvermittlung	5
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Verstärker	5
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschließlich der mit Sprechmaschinen kombinierten Apparate, Fernsehaufnahmeapparate; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
85.16	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- und Steuerungsgeräte, für Schienenwege und andere Verkehrswege, einschließlich der Häfen und Flugplätze	5
85.17	Akustische oder visuelle elektrische Signalapparate (Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Meldeapparate zum Schutz gegen Diebstahl, Brand und dergleichen), andere als jene der Nummern 85.09 und 85.16	5
85.18	Elektrische Kondensatoren (Fest-, Dreh- und Regelkondensatoren)	5
85.19	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmevorrichtungen, Verbindungsdosen); Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; Regelwiderstände; selbsttätige Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten Ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilertafeln	5
85.20	Elektrische Glüh- und Entladungslampen und -röhren für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlen; Bogenlampen; Photoblitzlichtlampen	4
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), wie Lampen und Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; Kristalldioden, Kristalltrioden und dergleichen (wie Transistoren); gefaßte piezoelektrische Kristalle	5
85.22	Elektrische Maschinen und Apparate, im Kapitel 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	5
85.23	Isolierte (auch durch Lackieren oder Eloxieren isolierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	5
85.24	Formteile und Waren, aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Bürsten für elektrische Maschinen, Kohlen für Lampen, für elektrische Batterien oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißapparate oder Elektrolyseanlagen und dergleichen	5
aus 85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art, ausgenommen: Isolatoren aus keramischen Stoffen, nicht ausgerüstet, und Hochspannungsisolatoren mit angebrachten Eisen- oder Metallteilen, die zur Befestigung oder Verstärkung des Isolators oder zur Verbindung einzelner Isolatorenglieder zu einem zusammengesetzten Isolator dienen	3
aus 85.25	Isolatoren aus keramischen Stoffen, nicht ausgerüstet, und Hochspannungsisolatoren mit angebrachten Eisen- oder Metallteilen, die zur Befestigung oder Verstärkung des Isolators oder zur Verbindung einzelner Isolatorenglieder zu einem zusammengesetzten Isolator dienen	5
aus 85.26	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (zum Beispiel mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nummer 85.25, ausgenommen: Isolierteile ganz aus keramischen Stoffen, ohne in die Masse eingepreßte einfache Metallteile zum Befestigen, sowie Isolierteile aus keramischen Stoffen und Kunststoffen, mit in der Masse eingepreßten Metallteilen zum Befestigen	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 85.26	Isolierteile ganz aus keramischen Stoffen, ohne in die Masse eingepreßte einfache Metallteile zum Befestigen, sowie Isolierteile aus keramischen Stoffen und Kunststoffen, mit in der Masse eingepreßten Metallteilen zum Befestigen	5
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke hiefür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	3
85.28	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, im Kapitel 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	5
	Kapitel 86	
86.01	Dampflokomotiven aller Art, Lokomotivtender	5
86.02	Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)	5
86.03	Andere Lokomotiven aller Art	5
86.04	Triebwagen (auch für Straßenbahnen) und Motordraisinen	3
86.05	Personenwagen und Gepäckswagen; Postwagen, Lazarettwagen, Zellenwagen, Versuchswagen und andere Spezialwagen, für Schienenwege	5
86.06	Werkstattwagen, Kranwagen und andere Arbeitswagen, für Schienenwege; Draisinen ohne Motor	3
86.07	Güterwagen und Loren, für die Güterbeförderung auf Schienenwegen	5
86.08	Warenkasten und Warenbehälter (Container), einschließlich der Flüssigkeitsbehälter, für alle Beförderungsarten	3
86.09	Teile für Schienenfahrzeuge	5
86.10	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische, nichtelektrische Signal-, Sicherheits-, Kontroll- und Bedienungsvorrichtungen für Verkehrswege aller Art; auch deren Teile	3
	Kapitel 87	
87.01	Traktoren (Zugmaschinen), auch mit Seilwinden ausgestattet	5
87.02 A	Lastkraftwagen	5
aus 87.02 B	Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichen Boxermotor, mit einem Hubvolumen bis 750 cm³ und einer Leistung bis 35 PS sowie solche mit einem Hubvolumen über 1250 cm³ und einer Leistung über 50 PS	5
aus 87.02 C	Omnibusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz)	5
aus 87.02 B,C	Andere Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren	3
87.03	Spezialkraftwagen, wie Abschleppwagen, Feuerwehrspritzenwagen, Leiternwagen, Kehrwagen, Schneeräumwagen, Spreng- und Berieselungswagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, Röntgenwagen und ähnliche, nicht für reine Beförderungszwecke gebaute Kraftwagen	5
aus 87.04	Fahrgestelle mit Motor für Straßenzugmaschinen, Sattelschlepper, Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Omnibusse; Fahrgestelle mit Motor für Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichen Boxermotor, mit einem Hubvolumen bis 750 cm³ und einer Leistung bis 35 PS sowie für solche mit einem Hubvolumen über 1250 cm³ und einer Leistung über 50 PS	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 87.04	Andere Fahrgestelle mit Motor für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03	3
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03, auch Führerhäuser	3
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03	5
87.07	Transport- und Förderkarren (Laster, Schleppkarren, Karrenkipper, Stapler und dergleichen), mit Motoren aller Art; auch deren Teile	3
87.08	Panzerkampfwagen und Panzerkraftfahrzeuge, auch bewaffnet; Teile davon	3
aus 87.09 A 2	Motorräder mit einem Hubvolumen bis 250 cm³, ohne Beiwagen	5
aus 87.09 B	Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, ohne Beiwagen	5
aus 87.09	Andere Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für diese und für Fahrräder	3
87.10	Fahrräder (einschließlich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	5
87.11	Krankenfahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)	3
87.12	Teile und Zubehör, für Fahrzeuge der Nummer 87.09 bis 87.11	5
87.13	Kinderwagen und Krankenfahrstühle, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; auch deren Teile	4
87.14	Andere Fahrzeuge ohne Kraftantrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; auch deren Teile	5
	Kapitel 88	
88.01	Luftschiffe und Luftballons	3
88.02	Flugzeuge (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachen, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflieger und dergleichen); rotierende Fallschirme	3
88.03	Teile für Luftfahrzeuge der Nummern 88.01 und 88.02	3
88.04	Fallschirme sowie deren Teile und Zubehör	5
88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen, Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile von diesen Waren	3
	Kapitel 89	
aus 89.01	Schiffe, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen, ausgenommen: Sport- und Luxusboote, ohne Maschinenantrieb, aus Holz oder aus Kunststoffen	3
aus 89.01 B 1	Sport- und Luxusboote, aus Holz oder aus Kunststoffen	5
89.02	Schlepper (Zugschiffe)	3
89.03	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger aller Art, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigenschaft im Vergleich mit ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks	3
89.04	Schiffe zum Verschrotten	3
89.05	Verschiedene schwimmende Geräte, wie Schwimmkörper, Senkkasten, Bojen, Baken und dergleichen	3
	Kapitel 90	
90.01 A	Brillengläser, geschliffen	5
aus 90.01 B, C, D	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Kunststoffen, nicht gefaßt	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 90.01 B, C, D	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Kunststoffen, nicht gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas); polarisierende Stoffe in Form von Blättern oder Platten	3
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas)	5
90.03	Fassungen für Brillen, Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren, sowie deren Teile	5
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und dergleichen), Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren	5
90.05	Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen	5
90.06	Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridiandurchgangsinstrumente, Äquatoreale und dergleichen und Gestelle hiefür, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie	5
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate oder -vorrichtungen, für photographische oder kinematographische Zwecke	5
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Wiedergabegeräte, wie Projektionsapparate, auch mit Tonwiedergabe)	5
90.09	Stehbildprojektionsapparate; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	5
90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, im Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren; Filmspulen; Projektionsschirme	5
90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope und -diffraktographen	3
90.12	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie, sowie Apparate für die Mikroprojektion	5
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, im Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scheinwerfer	5
90.14	Geodätische und topographische Instrumente, Apparate und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für die Feld- und Höhenvermessung, die Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser	5
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger, auch mit Gewichten	5
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (wie z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenkreise); Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen, Prüfen und Untersuchen, im Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen (wie z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren	5
90.17	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich der elektromedizinischen Apparate und Geräte sowie der Apparate zur Prüfung des Sehvermögens	5
90.18	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zur Wiederbelebung, sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); künstliche Gliedmaßen, künstliche Augen für Menschen, künstliche Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate; Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen)	5
90.20	Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und ähnliche Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung	5
90.21	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (z. B. in Schulen oder Ausstellungen), nicht für andere Zwecke verwendbar	5
90.22	Maschinen und Apparate für die mechanische Prüfung von verschiedenen Materialien (wie z. B. Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen) auf Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Biegefestigkeit und dergleichen	5
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente; Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert.....	5
90.24	Meß-, Kontroll- und Regulierinstrumente, -apparate und -geräte für gasförmige und flüssige Stoffe oder für das selbsttätige Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Standanzeiger, Zugregler, Durchflußmengenmesser, Wärmemengenmesser, mit Ausnahme der Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.14	5
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchanalysengeräte); Instrumente, Apparate und Geräte zur Prüfung der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung und dergleichen (wie z. B. Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische und akustische Messungen (wie z. B. Photometer, einschließlich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome	5
90.26	Gaszähler, Flüssigkeitszähler und Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler	5
90.27	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nummer 90.14; Stroboskope	5
90.28	Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analyseninstrumente, -apparate, -geräte und -maschinen	5
90.29	Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Nummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können ...	5

Kapitel 91

aus 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren gleicher Art), **ausgenommen:** solche mit Gehäuse aus Platin, Gold oder Silber	5
aus 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren gleicher Art), alle diese mit Gehäuse aus Platin, Gold oder Silber...	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
91.02	Standuhren und Wecker, mit Kleinuhrwerk	5
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	5
91.04	Andere Uhren	5
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler und dergleichen)	5
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (wie zum Beispiel Zeitschalter, Schaltuhren)	5
91.07	Kleinuhrwerke, fertig	3
91.08	Andere Uhrwerke, fertig	5
91.09	Gehäuse und Teile davon, einschließlich der Rohlinge dieser Waren, für Uhren der Nummer 91.01	3
aus 91.10	Gehäuse und Teile davon für andere Uhrmacherwaren, ausgenommen: Gehäuse und Teile davon, aus Holz oder aus Kunststoffen	3
aus 91.10 B	Gehäuse und Teile davon, aus Holz oder aus Kunststoffen	5
91.11	Andere Uhrenteile	3

Kapitel 92

92.01 A	Klaviere (auch selbsttätige mit oder ohne Klaviatur)	5
92.01 B, C	Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen	3
92.02	Andere Saiteninstrumente	5
aus 92.03 A	Pfeifenorgeln	5
aus 92.03	Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen	3
92.04	Ziehharmonikas (Akkordeons) und Konzertinas; Mundharmonikas	5
92.05	Blasinstrumente	5
92.06	Schlaginstrumente (wie z. B. Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)	5
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (wie z. B. Klaviere, Orgeln, Akkordeons)	5
92.08	Musikinstrumente, in anderen Nummern des Kapitels 92 weder genannt noch inbegriffen (Orchestrions, Drehorgeln, Spieldosen, Vogelstimmen-Automaten, singende Sägen und dergleichen); Lockpfeifen aller Art, Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (wie z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)	5
aus 92.09 C	Übersponnene Saiten für Musikinstrumente	5
aus 92.09	Andere Saiten für Musikinstrumente	3
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Saiten für Musikinstrumente), einschließlich der gelochten Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente sowie der Musikwerke für Spieldosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art	5
92.11	Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer	5
aus 92.12 A	Tonträger aus Kunststoffen, mit oder ohne Tonaufzeichnungen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
aus 92.12 A	Andere Tonträger dieser Tarifnummer, mit oder ohne Tonaufzeichnungen; Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs	3
aus 92.12 B	Galvanos für die Schallplattenerzeugung	5
aus 92.12 B	Matrizen für die Schallplattenerzeugung	3
92.12 C	Schallplatten und Walzen für Sprechmaschinen, mit Tonaufzeichnungen	5
92.13	Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11	5
	Kapitel 93	
93.01	Hieb- und Stichwaffen (wie Säbel, Degen, Bajonette) sowie deren Teile und Scheiden	3
93.02	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummern 93.04 und 93.05	5
93.03	Kriegswaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.01 und 93.02)	3
aus 93.04	Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen,	
	ausgenommen: Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und Viehschlachtapparate	3
aus 93.05	Andere Waffen (einschließlich der Gewehre, Karabiner und Pistolen mit Feder-, Luftdruck- oder Gasdruckantrieb),	
	ausgenommen: Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen	3
aus 93.06	Teile für Waffen, ausgenommen solche für Waffen der Nummer 93.01, einschließlich der Schaftrohlinge für Gewehre und der Laufrohlinge für Feuerwaffen,	
	ausgenommen: Teile für Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und für Viehschlachtapparate; Teile für andere Waffen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14	3
aus 93.04, aus 93.05, aus 93.06	Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und Viehschlachtapparate; Teile für diese Waffen	5
aus 93.06	Teile für andere Waffen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14	5
93.07	Munition, einschließlich Minen, sowie deren Teile, wie Geschosse, Rehposten, Flintenschrot, Patronenpfropfen	5
	Kapitel 94	
94.01	Sitzmöbel, einschließlich solcher, die in Betten umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Nummer 94.02), und Teile davon	5
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, wie z. B. Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; zahnärztliche Behandlungsstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon	5
94.03	Andere Möbel und Teile davon	5
94.04	Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi, auch überzogen	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
	Kapitel 95	
95.01 A	Platten, Blätter und Streifen, aus Schildpatt, auch geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung	3
95.01 B	Schildpatt, anders bearbeitet; Waren aus Schildpatt	5
95.02 A	Platten in jeder Form, aus Perlmutter	3
95.02 B	Perlmutter, anders bearbeitet; Waren aus Perlmutter	5
95.03 A	Platten, Scheiben und Rohre, aus Elfenbein	3
95.03 B	Elfenbein, anders bearbeitet; Waren aus Elfenbein	5
95.04 A	Platten, Scheiben und Rohre, aus Bein	3
95.04 B	Bein, anders bearbeitet; Waren aus Bein	5
95.05 A	Korallen (natürliche oder rekonstituierte), bearbeitet; Waren aus Korallen	3
95.05 B 1	Platten, Scheiben und Stücke, aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen	3
95.05 B 2	Horn, Geweihe und andere tierische Schnitzstoffe, anders bearbeitet; Waren aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen	5
95.06 A	Platten und Scheiben, aus pflanzlichen Schnitzstoffen	3
95.06 B	Pflanzliche Schnitzstoffe, anders bearbeitet; Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen	5
95.07 A	Platten, Scheiben und Stücke, aus Meerschaum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	3
95.07 B	Waren aus Meerschaum, Bernstein, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	5
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffin oder Stearin	5
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichen Gummen oder Harzen (Kolophonium, Kopalharz und dergleichen), aus Modelliermassen, und sonstige geformte oder geschnitzte Waren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nichtgehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Nummer 35.03), und Waren daraus	3
	Kapitel 96	
96.01	Besen aller Art, nur gebunden, auch mit Stiel	4
96.02	Bürsten- und Pinselwaren (Bürsten, Scheuerbürsten, Pinsel und dergleichen), einschließlich der Maschinenbürsten; Malerwalzen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	5
96.03	Pinselköpfe und Bürstenbündel zur Herstellung von Bürstenwaren	5
96.04	Staubwedel	3
96.05	Puderquasten und dergleichen, aus Stoffen aller Art	3
96.06	Handsiebe aus Stoffen aller Art	5
	Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen	5
97.02	Puppen	5
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	5
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich der mechanischen Spiele zur öffentlichen Benützung, Tischtennis, Billardtische und Glücksspieltische)	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
97.05	Faschings-, Scherz-, Zauberartikel und dergleichen; Christbaumschmuck und ähnliche Waren (wie künstliche Weihnachtsbäume, Krippen und Krippenfiguren)	5
97.06 A	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Holz	5
aus 97.06 B 2	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Eisen, ausgenommen: Eishockeyschlittschuhe	5
aus 97.06 B	Rollschuhe und Eishockeyschlittschuhe	3
aus 97.06 C	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen, Kautschuk oder anderen unedlen Metallen als Eisen	3
aus 97.06 C	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Kunststoffen, Kautschuk oder anderen unedlen Metallen als Eisen	5
97.07	Angelhaken, Angelgeräte; kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte	5
97.08	Ringelspiele, Luftschaukeln, Schießstände und dergleichen, für Jahrmärkte und Vergnügungsparks; Zirkusse, Tierschauen und Wanderbühnen	3

Kapitel 98

98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen Knöpfe (einschließlich Knopfrohlinge, Knopfformen und Knopfteile)	5
98.02	Reißverschlüsse und Teile davon (wie Schieber und dergleichen)	5
98.03	Federhalter, Füllfederhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (wie Bleistiftschützer, Klipse und dergleichen), ausgenommen Waren der Nummern 98.04 und 98.05	5
98.04	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen	3
98.05	Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	5
aus 98.06	Schiefertafeln und Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt, ausgenommen: Tafeln aus Kunststoffen, zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt	3
aus 98.06	Tafeln aus Kunststoffen, zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt	5
98.07	Handstempel aller Art (Petschafte, Nummernstempel, Datumstempel und dergleichen)	5
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen, für Rechenmaschinen und dergleichen, mit Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln	5
98.09	Siegellack für Bürozwecke oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und für ähnliche Zwecke, auch auf Unterlagen von Papier oder Spinnstoffen	3
aus 98.10	Anzünder (mit mechanischer, elektrischer oder katalytischer Zündung); Teile davon	3
aus 98.10	Feuerzeuge (mit mechanischer, elektrischer oder katalytischer Zündung); Teile davon	5

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Vergütungsgruppe
98.11	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenrohlinge und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitze; Mundstücke, Rohre und andere Teile	5
98.12	Frisierkämme, Zierkämme, Haarspangen und ähnliche Waren	5
98.13	Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Kleider und Bekleidungszubehör	3
98.14	Parfumzerstäuber und dergleichen, für Toilettezwecke; Teile davon (ausgenommen Flüssigkeitsbehälter)	4
aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter; Teile davon; ausgenommen: alle diese aus Glas oder aus Kunststoffen	3
aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, Teile davon aus Glas oder aus Kunststoffen (mit Ausnahme der Glaskolben)	5
aus 98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Schaustücke und Figuren aller Art für Schaufenster; ausgenommen: alle diese aus Kunststoffen	3
aus 98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen, bewegliche Schaustücke und Figuren aller Art für Schaufenster, alle diese aus Kunststoffen	5
	Kapitel 99	
99.01	Gemälde, Bilder und Zeichnungen, vollständig mit der Hand ausgeführt, mit Ausnahme von gewerblichen Zeichnungen der Nummer 49.06 und von handverzierten gewerblichen Erzeugnissen	3
99.02	Originaldruckgraphik, wie Originalstiche, Originalradierungen, Originalschnitte und Originalsteindrucke	3
99.03	Originalwerke der Plastik, aus Stoffen aller Art	3
99.04	Briefmarken und dergleichen, Stempelmarken und sonstige Wertzeichen, entwertet oder auch nicht entwertet, jedoch im Inland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen	3
aus 99.05	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem Wert; ausgenommen: in Kunststoffen eingegossene oder in Behältnissen aus Glas oder Kunststoffen konservierte zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen	1
aus 99.05	In Kunststoffen eingegossene oder in Behältnissen aus Glas oder Kunststoffen konservierte zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von numismatischem Wert	3
99.06	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	1

169. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen ein ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängiges Ereignis über Gewinn und Verlust entscheidet.

§ 2. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen im Sinne dieses Bundesgesetzes, insbesondere aller Arten von Ausspielungen (§ 3), wie Lotto und Toto, Klassenlotterien, sonstige Lotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen, sowie das Recht zum Betrieb von Spielbanken ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

§ 3. Ausspielungen sind Glücksspiele (§ 1), bei denen der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine Gegenleistung in Aussicht stellt; das über Gewinn und Verlust entscheidende Ereignis kann durch eine Ziehung, eine mechanische Vorrichtung (Glücksspielapparat) oder auf sonstige Art herbeigeführt werden.

§ 4. (1) Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung (§ 3) durchgeführt werden, unterliegen nur dann dem Glücksspielmonopol (§ 2), wenn ein Bankhalter mitwirkt und der Einsatz 2 S übersteigt.

(2) Ausspielungen, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung herbeigeführt wird, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn die Gewinne in Waren bestehen und der Einsatz 2 S nicht übersteigt.

(3) Ausspielungen von Geld mittels Glücksspielapparates sowie sonstige gemäß Abs. 1 dem Glücksspielmonopol unterliegende Glücksspiele dürfen nur in einer Spielbank (§ 21) durchgeführt werden.

§ 5. (1) Die Durchführung der dem Glücksspielmonopol (§ 2) unterliegenden Glücksspiele obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern dieses Recht nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Artikel II, Abschnitte D und E) an andere Personen übertragen wird.

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung kann sich im Interesse einer rascheren und vereinfachten betriebsmäßigen Abwicklung von Glücksspielen der Mithilfe von Einrichtungen des Österreichischen Postsparkassenamtes bedienen.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen untergeordnet.

ARTIKEL II.

Besondere Bestimmungen.

A. Zahlenlotto.

§ 6. Das Zahlenlotto besteht in der Annahme und Durchführung von Wetten über die Gewinstchance einer oder mehrerer Zahlen aus einer bestimmten Zahlenreihe, wobei die gewinnenden Zahlen durch öffentliche Ziehung ermittelt werden und der Einzelgewinn ein festgesetztes Vielfaches des Einsatzes beträgt.

Spielbedingungen.

§ 7. Für die Durchführung des Zahlenlottos hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung Spielbedingungen aufzustellen, in denen insbesondere zu regeln sind:

1. die Zahlenreihe, in der gewettet werden kann;
2. die Wettarten, wobei jedoch die Aufnahme von mehr als fünf Zahlen in eine Wettart unzulässig ist;
3. die Höhe des vom Teilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und Verwaltungskostenbeitrages;
4. die Art, der Ort und die Zeit der Ziehung;
5. die Festsetzung der Höhe der Gewinne;
6. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine (Annahmefrist) sowie die Entrichtung der Wetteinsätze und der Verwaltungskostenbeiträge;
7. die Voraussetzungen für die Teilnahme;
8. die Geltendmachung der Gewinnansprüche und Auszahlung der Gewinne.

Lottokollekturen.

§ 8. Die Ausgabe der Wettscheine und die Entgegennahme der Wettscheine und Wetteinsätze einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge kann natürlichen Personen mit dem Wohnsitz im Inland überlassen werden (Lottokollektanten).

Wettvertrag.

§ 9. (1) Der Wettvertrag zwischen den Teilnehmern am Zahlenlotto und dem Bund gilt als rechtswirksam abgeschlossen, sobald der den Spielbedingungen entsprechend ausgefüllte und mit Einsatzbestätigung versehene Wettschein innerhalb der in den Spielbedingungen festgesetzten Frist bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eingelangt ist.

(2) Langt ein Wettschein verspätet ein, so sind die darauf geleisteten Wetteinsätze dem Berechtigten von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zurückzuzahlen.

(3) Entsprechen Wettscheine nicht den Spielbedingungen, so verfallen die darauf geleisteten Wetteinsätze zugunsten des Bundes.

(4) Läßt sich aus dem Wettschein die Höhe des Wetteinsatzes nicht feststellen, so gilt die Wette mit dem nach den Spielbedingungen zulässigen Mindestwetteinsatz abgeschlossen; ein allenfalls entrichteter Mehrbetrag verfällt zugunsten des Bundes.

Gewinne.

§ 10. (1) Die Ziehung darf sich auf höchstens fünf Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 erstrecken. Der Mindestgewinn darf nicht unter dem 14fachen und der Höchstgewinn nicht über dem 4800fachen des Wetteinsatzes festgesetzt werden.

(2) Die ermittelten Gewinnzahlen sind durch Anschlag in den Lottokollekturen (§ 8) zu veröffentlichen.

§ 11. (1) Die Gewinne sind durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung auszuzahlen. In den Spielbedingungen kann festgelegt werden, daß Gewinne bis zu einer bestimmten Höhe durch die Lottokollekturen (§ 8) ausgezahlt werden können.

(2) Der Gewinn darf nur gegen Rückgabe der dem Teilnehmer verbleibenden Durchschrift des Wettscheines (Einlageschein) ausgezahlt werden. Er darf nicht ausgezahlt werden, wenn der Einlageschein nicht mehr mit Sicherheit als Durchschrift des von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung übernommenen Wettscheines festgestellt werden kann.

(3) Gewinne, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ziehung vom Anspruchsberechtigten bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung geltend gemacht wurden, sowie Gewinne, die aus den im Abs. 2 angeführten Gründen innerhalb dieser Frist nicht ausgezahlt werden konnten, verfallen zugunsten des Bundes.

B. Klassenlotterie.

§ 12. Die Klassenlotterie ist eine Geldlotterie, bei der die Spielanteile in Form von ganzen und Teillosen klassenweise vertrieben werden und die Treffer durch öffentliche Ziehungen in mehreren aufeinanderfolgenden Abschnitten (Klassen) ermittelt werden.

Spielplan und Spielbedingungen.

§ 13. (1) Für jede Klassenlotterie hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung einen besonderen Spielplan mit den Spielbedingungen aufzustellen, in denen insbesondere zu regeln sind:

1. die Höhe des Spielkapitals (§ 39), die Anzahl und der Preis der Spielanteile (Lose);

2. die Anzahl und die Höhe der auf die einzelnen Klassen verteilten Gewinne;

3. die Art, der Ort und die Zeit der Ziehungen;

4. das Verfahren bei der Auszahlung der Gewinne.

(2) Bei der Erstellung des Spielplanes und der Spielbedingungen (Abs. 1) sind die Möglichkeiten für den Losabsatz im Hinblick auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

§ 14. Der Vertrieb der Spielanteile (Lose) kann natürlichen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristischen Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland überlassen werden, die diese Tätigkeit unter der Bezeichnung „Geschäftsstelle der Klassenlotterie" auszuüben haben.

Gewinne.

§ 15. (1) Als Gewinne sind mindestens 60 v. H. des Spielkapitals auszuschütten.

(2) Das Ergebnis der Ziehung ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 16. (1) Die Gewinne sind durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung auszuzahlen. In den Spielbedingungen kann festgelegt werden, daß Gewinne bis zu einer bestimmten Höhe durch die Geschäftsstellen der Klassenlotterie (§ 14) ausgezahlt werden können.

(2) Gewinnansprüche, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Ziehungstag in einer Klasse geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Bundes.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Zahlenlotto und Klassenlotterie.

§ 17. (1) Die Rechte und Pflichten der Inhaber der Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie aus der in den §§ 8 und 14 angeführten Tätigkeit sind durch Vertrag zwischen ihnen und dem Bund, vertreten durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, zu regeln.

(2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Er kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von drei Monaten, soweit er die Tätigkeit einer Geschäftsstelle der Klassenlotterie betrifft, aber nur zum Ende der laufenden Lotterie, ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger, im Vertrag besonders zu regelnder Umstände sowie bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 Abs. 1 ohne Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit aufzulösen.

(4) Der Vertrag endet weiters mit dem Tode oder mit dem Verlust der Eigenberechtigung der in den §§ 8 und 14 angeführten natürlichen Personen, ferner mit der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens abgelehnt wird, oder mit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der in den §§ 8 und 14 genannten Personen und Gesellschaften. Die Bedingungen, unter denen eine Lottokollektur oder eine Geschäftsstelle der Klassenlotterie nach dem Tode des Inhabers weitergeführt werden kann, sind im Vertrag besonders zu regeln.

(5) Im Falle der Auflösung des Vertrages gemäß Abs. 3 oder der Beendigung aus den Gründen des Abs. 4 kann die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zur Weiterführung der Geschäfte einen Verwalter bestellen, wenn dies im Interesse des Glücksspielmonopols liegt und im Vertrag selbst die Abwicklung oder Fortführung der Geschäfte nicht besonders geregelt ist. Die Entlohnung des Verwalters hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung festzusetzen.

§ 18. Soweit sich die Spieler im Rahmen des Zahlenlottos zur Weiterleitung der Wettscheine und Wetteinsätze an die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung oder zur Geltendmachung der Gewinnansprüche der Lottokollekturen bedienen, gelten diese als ihre Bevollmächtigten; das gleiche gilt sinngemäß bei der Geltendmachung der Gewinnansprüche im Rahmen der Klassenlotterie durch die Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

§ 19. (1) Die Inhaber von Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie deren Dienstnehmer haben über die Spieler, ihre Teilnahme am Spiel (Gewinn und Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Auskünfte an Finanzbehörden über die Höhe der Gewinne und Verluste eines Spielers (Abs. 1) dürfen nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsgebarung der Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie Einschau zu halten.

§ 20. Die Spielbedingungen und der Spielplan (§§ 7 und 13) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen und im zutreffenden Geschäftslokal (§§ 8 und 14) zur Einsicht aufzulegen.

D. Spielbanken.

Bewilligung.

§ 21. (1) Zum Betrieb einer Spielbank ist die Bewilligung des Bundesminsteriums für Finanzen erforderlich.

(2) Auf Antrag darf die Bewilligung (Abs. 1) an natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland nur erteilt werden, wenn

a) der Bewerber die für die Führung der Spielbankunternehmung notwendigen Mittel nachweist und keine Umstände bekannt sind, die seine hiefür erforderliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, und

b) der Ort, in dem die Spielbank errichtet werden soll, durch internationales Publikum besucht wird und eine nachteilige Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht zu befürchten ist.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag (Abs. 2) ist dem Bundesland und der Gemeinde, in deren Bereich ein Spielbankbetrieb (Spielbank) errichtet werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22. In dem Bescheid über die Bewilligung ist insbesondere auch festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; sie darf zehn Jahre nicht überschreiten;
2. die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherstellung; diese ist mit mindestens 10 v. H. des Gesellschaftskapitals der Spielbankunternehmung festzusetzen; die finanziellen Verpflichtungen der Spielbankunternehmung gegenüber dem Bund und den Spielern sind hiebei zu berücksichtigen;
3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Spielbanken betrieben werden dürfen (§ 4 Abs. 3);
4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 24 und der Spielbanken gemäß § 29.

§ 23. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Unternehmer den Auflagen, die der Bewilligungsbescheid enthält, nicht nachkommt oder wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt.

Kontrolle der Besucher.

§ 24. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die sich mit einem Personalausweis mit Lichtbild ausweisen. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes

Zutritt. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Eintritt in die Spielbank nicht gestattet.

(2) Personen, die am Sitz des Spielbankbetriebes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, dürfen zum Spiel in den Spielsälen der Spielbank nicht zugelassen werden, sofern sie nicht der Leitung des Spielbankbetriebes glaubhaft machen, daß durch die Beteiligung am Spiel eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung ihrer Angehörigen oder der von ihnen in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehenden Personen oder eine Schädigung ihrer Arbeitgeber nicht zu erwarten ist. Sonstige Inländer unterliegen dieser Kontrolle bei wiederholtem Besuch der Spielsäle einer Spielbank.

(3) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß einem Spieler die persönliche Verläßlichkeit mangelt oder seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die Teilnahme am Spiel nicht oder nicht in dem geübten Ausmaß gestatten, so hat der Leiter der Spielbank dem Spieler den Eintritt in die Spielbank dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen.

Besuchs- und Spielordnung.

§ 25. (1) Die Spielbankunternehmung hat eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen und diese in geeigneter Weise durch Anschlag den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Besuchs- und Spielordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Spielregeln für die im Bewilligungsbescheid zugelassenen Glücksspiele sowie die Mindest- und Höchsteinsätze;
2. die Bedingungen für den Eintritt in die Spielbank (Legitimationspflicht und Prüfung der Besucher gemäß § 24);
3. die Spielzeiten und den Preis der Eintrittskarten.

(2) Die Besuchs- und Spielordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Besuchs- und Spielordnung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht entspricht oder die Organisation des Spielbankbetriebes eine den Bedingungen des Bewilligungsbescheides entsprechende ordnungsgemäße Führung der Spielbank nicht erwarten läßt.

Dienstnehmer der Spielbankunternehmung.

§ 26. (1) Die Dienstnehmer der Spielbankunternehmung müssen österreichische Staatsbürger sein.

(2) Den Dienstnehmern der Spielbankunternehmung ist es untersagt, sich an der Spielbankunternehmung zu beteiligen. Es dürfen ihnen weder Anteile vom Ertrag der Unternehmung noch von diesem Ertrag abhängige Vergütungen (Provisionen, Tantiemen und dergleichen) in irgendeiner Form gewährt werden.

(3) Den Dienstnehmern der Spielbankunternehmung ist es weiters verboten, sich an den in den Spielbanken betriebenen Spielen zu beteiligen oder von den Spielern Zuwendungen, welcher Art immer, entgegenzunehmen. Es ist jedoch gestattet, daß die Spieler Zuwendungen, die für die Gesamtheit der Dienstnehmer der Spielbankunternehmung bestimmt sind, in besonderen, für diesen Zweck in den Spielsälen vorgesehenen Behältern hinterlegen (Cagnotte).

(4) Die Aufteilung der Cagnotte (Abs. 3) unter die Dienstnehmer der Spielbankunternehmung ist durch einen Kollektivvertrag und durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 Kollektivvertragsgesetz 1947 zu regeln. Der Spielbankunternehmung steht kein wie immer gearteter Anspruch auf diese Zuwendungen zu. Von der Verteilung der Cagnotte sind Vorstandsmitglieder beziehungsweise Geschäftsführer, leitende Angestellte mit Sonderverträgen sowie Dienstnehmer von Nebenbetrieben ausgenommen.

Spielbankabgabe.

§ 27. (1) Die Spielbankunternehmung hat eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese Abgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert zu berechnen. Sie beträgt:

a) 25 v. H. von den ersten 100.000 S an Bruttospieleinnahmen,
b) 30 v. H. von den nächsten 300.000 S an Bruttospieleinnahmen,
c) 35 v. H. von den nächsten 300.000 S an Bruttospieleinnahmen,
d) 40 v. H. von den nächsten 300.000 S an Bruttospieleinnahmen,
e) 45 v. H. von der nächsten 1,000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
f) 50 v. H. von der nächsten 1,000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
g) 60 v. H. von den nächsten 2,000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
h) 70 v. H. von den Bruttospieleinnahmen, die 5,000.000 S übersteigen.

§ 28. (1) Für die Erhebung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Geschäftsleitung der Spielbankunternehmung gelegen ist. Die Spielbankabgabe ist an dem der Spieleinnahme folgenden zweiten Werktag fällig. Sie ist für jeden einzelnen Spielbankbetrieb gesondert abzuführen.

(2) Die Spielbankunternehmung hat über die im Lauf eines Monats abgeführten Beträge an Spielbankabgabe bis zum 15. des nachfolgenden

Monats über die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern (Abs. 1) eine nach Spielbankbetrieben gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abrechnung (Abs. 2) unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

Überwachung.

§ 29. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Betrieb der Spielbanken auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu überwachen. Es kann sich hiebei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen.

(2) Die Spielbankunternehmung hat dem Bund die Kosten der Überwachung (Abs. 1) zu ersetzen. Die Kosten sind durch das Bundesministerium für Finanzen zu bestimmen. Das gleiche gilt von dem durch den Spielbankbetrieb dem Bund erwachsenden Mehraufwand für notwendige Vorkehrungen der öffentlichen Sicherheit.

§ 30. Auf die Spielbankunternehmung sowie die dort beschäftigten Personen finden die Vorschriften des § 19 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

E. Sonstige Ausspielungen.

Lotterien.

§ 31. (1) Lotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Lotterien gliedern sich nach Art der Treffer in:

a) Wertlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;
b) Geldlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
c) gemischte Lotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geltwerten Leistungen bestehen.

Tombolaspiele.

§ 32. (1) Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf verschiedenen Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination (Gewinnkombination) aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Als Gewinnkombinationen können in den Spielbedingungen festgesetzt werden:

a) Ambo (zwei Zahlen in einer Reihe),
b) Terno (drei Zahlen in einer Reihe),
c) Quaterno (vier Zahlen in einer Reihe),
d) Quinterno (alle Zahlen einer Reihe),
e) Dezemterno (alle Zahlen von zwei Reihen),
f) Tombola (alle fünfzehn Zahlen einer Tombolakarte).

Glückshäfen.

§ 33. Glückshäfen sind Ausspielungen, bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen.

Juxausspielungen.

§ 34. Juxausspielungen sind Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil (Loszettel) ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile entfallenden Treffer ermitteln.

Übertragung.

§ 35. Der Bund kann durch Bewilligung die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von Lotterien (§ 31), Tombolaspielen (§ 32), Glückshäfen (§ 33) und Juxausspielungen (§ 34) an dritte Personen übertragen, und zwar:

1. die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 10.000 S an physische und bis einschließlich 50.000 S an juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. die Durchführung von sonstigen Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sowie von Lotterien nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

§ 36. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 35 ist zuständig:

1. für Lotterien das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;

2. für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;
3. für Glückshäfen und Juxausspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 37. Die Bewilligung (§ 35) ist zu versagen, wenn

1. eine klaglose Durchführung der Ausspielung im vorgesehenen Umfang nicht erwartet werden kann oder
2. die bei einer Ausspielung mitwirkenden oder für die Veranstaltung verantwortlichen Personen nicht vertrauenswürdig sind oder
3. die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 47) der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung nicht anerkannt oder eine widmungswidrige Verwendung des Reinerträgnisses festgestellt wurde oder
4. die Sicherheitsleistung gemäß § 41 Abs. 3 nicht nachgewiesen wurde oder
5. seit dem Ziehungstermin der letzten vom Antragsteller durchgeführten gleichartigen Veranstaltung bis zum neuen Ziehungstermin bei Lotterien nicht neun Monate und bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen nicht sechs Monate verflossen sind.

§ 38. Eine Ausspielung darf erst nach Erteilung der Bewilligung (§ 35) öffentlich angekündigt werden.

Spielkapital und Spielanteile.

§ 39. (1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von Lotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

(2) Die Österreichische Glückspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Spielanteile (Lose) von Lotterien den Bedingungen des Bewilligungsbescheides entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.

(3) Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sind nur die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile zu verwenden.

(4) Die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile sind an den Veranstalter erst auszufolgen, wenn die Entrichtung der Gebühren (§ 33 TP. 17 des Gebührengesetzes 1957) oder einer ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechenden Vorauszahlung nachgewiesen wurde.

§ 40. (1) Für Spielanteile von Lotterien ist der Bereich und die Dauer des Vertriebes im Bewilligungsbescheid festzulegen. Tombolakarten dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monates vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxausspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Veranstaltung gestattet.

(2) Zum Vertrieb der Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen sind die Lottokollekturen, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Tabaktrafiken und die Kreditunternehmungen berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters kann ein zusätzlicher anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfanges und Zweckes der Veranstaltung festgelegt werden.

Treffer.

§ 41. (1) Die Anzahl der Treffer hat mindestens 1 v. H. der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 v. H. des Spielkapitals zu betragen.

(2) Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Geldtreffer sind nur bei Geld- und gemischten Lotterien zulässig. Die Ablösbarkeit von Warenhaupttreffern in Geld kann bei Lotterien auf Antrag des Veranstalters bewilligt werden.

(3) Bei Lotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital von über 10.000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 35) nachzuweisen. Sie kann insbesondere erfolgen durch Barerlag, durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Kreditunternehmungen oder durch Haftungserklärung als Bürge und Zahler oder Garantieerklärung einer Kredit- oder Versicherungsunternehmung mit dem Sitz im Inland.

§ 42. Enthalten die Spielbedingungen keine näheren Bestimmungen über die Frist zur Einlösung der Treffer, so ist der Anspruch auf die Treffer bei Lotterien innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach der Ziehung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen vor Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Werktages beim Veranstalter geltend

zu machen. Wird der Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht, so verfällt der Treffer zugunsten des Ausspielungszweckes.

Ziehung.

§ 43. (1) Das Spielergebnis ist durch öffentliche Ziehung zu ermitteln. Durch ein unabwendbares Ereignis verhinderte oder unterbrochene Ziehungen sind ehestmöglich durch- oder zu Ende zu führen.

(2) Bei Lotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters entweder von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung oder unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungsprotokollen festzuhalten und zu verlautbaren.

§ 44. (1) Bei Tombolaspielen sind die Ziehung aus den Zahlen 1 bis 90 zur Ermittlung der Gewinnkombinationen sowie allfällige Sonderverlosungen (Abs. 2) vom Veranstalter unter Kontrolle des bestellten Aufsichtsorgans (§ 45) durchzuführen. Die gezogenen Zahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und den Spielern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Das Ergebnis von Sonderverlosungen ist in gleicher Weise bekanntzugeben.

(2) Gewinnansprüche dürfen nur von den bei der Veranstaltung anwesenden Spielern angemeldet werden. Die Treffer sind in der Reihenfolge der Anmeldung der Gewinnansprüche gegen Einziehung der Tombolakarten zuzuerkennen. Sind in einer Zahlenkombination die Treffer verschiedenwertig oder werden mehr Gewinnansprüche angemeldet als Treffer für die Kombination vorgesehen sind, so ist durch eine Sonderverlosung zu entscheiden, wer von den anspruchsberechtigten Spielern die einzelnen Treffer erhält. Die nicht eingelösten Tombolakarten verbleiben den Spielern.

Monopolaufsicht.

§ 45. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 5000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital von über 2000 S bis einschließlich 5000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 bei Lotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den anderen Lotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

(4) Die Aufsicht ist im Bewilligungsbescheid zu bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über die Ausspielung der Bewilligungsbehörde und der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung innerhalb eines Monates nach Durchführung zu berichten. Die Kosten der notwendigen Aufsicht hat der Veranstalter zu tragen.

§ 46. (1) Entsprechen die Treffer, der Preis oder der Vertrieb der Spielanteile nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder lassen die vom Veranstalter getroffenen sonstigen Vorkehrungen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausspielung nicht erwarten, so ist das Aufsichtsorgan (§ 45) berechtigt, dem Veranstalter die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Ausspielung zu untersagen.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung (§ 35) aus den im Abs. 1 angeführten Gründen zurückzunehmen, wenn die bei der Durchführung der Ausspielung festgestellten Mängel nicht mehr behoben werden können oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist (Abs. 1) behoben wurden.

(3) Falls die Fortsetzung einer Ausspielung durch das Aufsichtsorgan untersagt (Abs. 1) oder die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen (Abs. 2) wird, bleibt die Haftung des Veranstalters für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Verpflichtungen unberührt.

Rechnungslegung.

§ 47. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinerträgnisses einer Ausspielung, die gemäß § 45 unter Aufsicht gestellt worden ist, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung gegenüber Rechnung zu legen.

(2) Bei Lotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 1) innerhalb eines Monates nach Ablauf der Frist zur Trefferlösung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monates nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Erbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinerträgnisses ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung der Abrechnung (Abs. 1) ist dem Veranstalter, der

Bewilligungsbehörde und, wenn sich eine Beanstandung ergab, auch dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.

Polizeiliche Überwachung.

§ 48. Glückshäfen und Juxausspielungen, für die eine Aufsicht gemäß § 45 Abs. 1 bestellt wurde, sowie die Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

F. Glücksspielapparate.

§ 49. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Antrag von Personen, die Glücksspielapparate betreiben wollen, im Inland solche Spielapparate erzeugen oder mit solchen Handel treiben, in geeigneter Weise festzustellen, ob das Spiel mit dem Apparat als eine vom Bund vorbehaltene Ausspielung (§§ 3 und 4 Abs. 2 und 3) anzusehen ist oder nicht.

(2) In die Feststellung (Abs. 1) sind die Spielregeln aufzunehmen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann sich zur Durchführung der Ermittlungen der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen.

(4) Die Kosten des Feststellungverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

ARTIKEL III.

Eingriffe in das Glücksspielmonopol.

§ 50. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich unbeschadet einer allfälligen Verfolgung gemäß § 522 Strafgesetz schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel veranstaltet, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;
2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, zur Erwerbung anbietet, veräußert oder an andere überläßt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol sind Verwaltungsübertretungen. Sie werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet. Geldbeträge und Sachwerte, die den Gegenstand des Eingriffes in das Glücksspielmonopol bilden, können für verfallen erklärt werden. Soweit durch die im Absatz 1 bezeichneten Taten zugleich Abgaben verkürzt werden, wird die Verkürzung der Abgaben nicht bestraft.

ARTIKEL IV.

Beteiligung an ausländischen Glücksspielen.

§ 51. (1) Verboten ist:

a) die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;
b) das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;
c) die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.

(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel ist eine Verwaltungsübertretung. Sie wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet.

ARTIKEL V.

§ 52. Das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 tritt an Stelle der Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken" die Bezeichnung „Spielbankabgabe".

2. Im § 4 Abs. 1 entfallen die Worte „der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken".

3. Dem § 4 Abs. 1 wird angefügt:

„Spielbankabgabe:
bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben: 84 8 8,
bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben: 70 15 15".

4. Dem § 4 Abs. 2 wird folgende lit. i angefügt:

„i) bei der Spielbankabgabe nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird."

5. Im § 4 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. Im § 6 Abs. 1 tritt an Stelle der Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken" die Bezeichnung „Spielbankabgabe".

ARTIKEL VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 53. (1) Die Bestimmungen der §§ 21 bis 30 dieses Bundesgesetzes treten mit 31. Dezember

1966 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen neue Bewilligungen zum Betrieb von Spielbanken nicht erteilt werden.

(2) Die Dauer und der Umfang der auf Grund der bisherigen Vorschriften (§ 55 Z. 3) bestehenden Bewilligungen zum Betrieb einer Spielbank werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Bestehende Regelungen über die Aufteilung der Cagnotte bleiben bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages gemäß § 26 Abs. 4 aufrecht.

(3) Das Verhältnis der Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie zum Bund ist innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entsprechend zu regeln.

(4) Alle bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Ausspielungen (§§ 31 bis 34) sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuwickeln.

(5) Artikel V verliert zugleich mit Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, seine Gültigkeit.

§ 54. Das Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, und das Pferdetotogesetz, BGBl. Nr. 129/1952, bleiben unberührt.

§ 55. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Lottopatent vom 13. März 1813, Pol.G.S. Nr. 27;
2. das Gesetz vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94, betreffend die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie;
3. die Spielbankverordnung, BGBl. Nr. 463/1933, in der Fassung der Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. I Nr. 6/1934, und der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;
4. das Glücksspielgesetz, StGBl. Nr. 117/1945;

soweit einzelne Bestimmungen der genannten Gesetze und Verordnungen nicht schon früher aufgehoben wurden.

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) das Bundesministerium für Inneres hinsichtlich des § 48;

b) das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres hinsichtlich des § 29 Abs. 2 letzter Satz und des § 36 Z. 1;

c) im übrigen das Bundesministerium für Finanzen.

Schärf

Pittermann **Klaus** **Afritsch**

170. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat", Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Salzburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Siebenstädterstraße 23.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat", Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Salzburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Siebenstädterstraße 23, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Pittermann **Klaus**

171. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz neuerlich geändert wird (Novelle 1962 zum Familienlastenausgleichsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 52/1956, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1956, der Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 284, des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, der Novelle 1959 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 175, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1960 und der Novelle 1961 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 171, wird wie folgt geändert:

1. § 19 a Abs. 1 hat zu lauten:

„**§ 19 a.** (1) Anspruch auf Mütterbeihilfe haben natürliche Personen, die für zwei oder mehr Kinder

a) Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben oder

b) bezugsberechtigt sind (§ 9) oder

c) teils Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben, teils bezugsberechtigt sind.

Hiebei sind Kinder nicht mitzuzählen, für die eine andere Person bezugsberechtigt ist."

2. § 19 c hat zu lauten:

„§ 19 c. (1) Die Mütterbeihilfe beträgt, wenn sich der Anspruch auf nur zwei zu berücksichtigende Kinder (§ 19 a) stützt, monatlich 40 S.

(2) Die Mütterbeihilfe beträgt, wenn sich der Anspruch auf drei oder mehr zu berücksichtigende Kinder (§ 19 a) stützt, monatlich 100 S, ab 1. Jänner 1963 monatlich 125 S, ab 1. Jänner 1964 monatlich 175 S."

3. Der erste Satz des § 19 d Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 19 d. (1) Der Anspruch auf Mütterbeihilfe (§ 19 a) ist auf der Beihilfenkarte zu bescheinigen, sofern auf dieser der Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe für zwei oder mehr Kinder bescheinigt ist."

4. Im § 20 Abs. 1 Z. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 23 Abs. 1)".

5. § 29 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Mehrlingsgeburten wird die Säuglingsbeihilfe auch für das zweite und jedes weitere Kind gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen."

Artikel II.

Abweichend von der Bestimmung des § 19 d Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird der Anspruch auf Mütterbeihilfe bis zur allgemeinen Ausstellung neuer Beihilfenkarten nicht bescheinigt. Die Dienstgeber und auszahlenden Stellen haben die Mütterbeihilfe dem Anspruchsberechtigten auf Grund der ihnen übergebenen Beihilfenkarten (Ausgabe 1958), durch die der Anspruch auf Kinderbeihilfe für zwei oder mehr Kinder bescheinigt ist, auszuzahlen; hiebei zählen jedoch solche Kinder nicht, für die auf der Beihilfenkarte (Ausgabe 1958) eine Bezugsberechtigung eingetragen ist. Dies gilt sinngemäß für die Behörden der Finanzverwaltung in bezug auf die Beihilfenkarten (Ausgabe 1958), durch die Ansprüche auf Familienbeihilfe bescheinigt sind.

Artikel III.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1962 in Kraft.

2. Ein Anspruch auf Säuglingsbeihilfe nach § 29 a Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 5 dieses Bundesgesetzes besteht nur, wenn das Kind den jeweils maßgeblichen Lebensmonat nach dem 30. Juni 1962 vollendet hat.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Pittermann Klaus Afritsch

172. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juni 1962 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1957, und des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Der Umsatz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Einheitswert 500.000 S nicht übersteigt und deren Inhaber weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Umsatzermittlung ermöglichen, ist für die Kalenderjahre 1961 und 1962 auf Grund des zum 1. Jänner 1961 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter Anwendung der Bestimmungen zu ermitteln, die auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Juni 1961, BGBl. Nr. 140, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft bei der Berechnung der Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1961 gelten.

§ 2. Der Gewinn land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Einheitswert 500.000 S nicht übersteigt und deren Inhaber weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Einkommensteuergesetz 1953 ermöglichen, ist für die Kalenderjahre 1961 und 1962 auf Grund des zum 1. Jänner 1961 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zu ermitteln, die auf Grund der im § 1 angeführten Verordnung für die Ermittlung des Gewinnes bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1960 gelten. Dabei gilt für die Berechnung der Betriebsausgaben im Weinbau die in der Anlage festgelegte Einteilung der Weinbaugebiete.

§ 3. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1962 sind Bestand- und Artänderungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die zwischen dem 1. Jänner 1961 und dem 1. Jänner 1962 eingetreten sind, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen.

Klaus

Anlage

Einteilung der Weinbaugebiete.

a) Bundesland Wien:

Weinbaugebiet 1: XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk.

Weinbaugebiet 2: XXIII. Gemeindebezirk.

Weinbaugebiet 3: XXI. und XXII. Gemeindebezirk.

Weinbaugebiet 4: X. Gemeindebezirk.

Weinbaugebiet 5: 0.

b) Bundesland Niederösterreich:

Weinbaugebiet 1: 0.

Weinbaugebiet 2: Die Ortsgemeinden Baden, Bisamberg, Brunn am Gebirge, Gainfarn, Großau, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Langenzersdorf, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Pfaffstätten, Sooß, Traiskirchen, Vöslau und die Katastralgemeinden Klosterneuburg und Weidling.

Weinbaugebiet 3: Die Ortsgemeinden Gießhübl, Hinterbrühl und die Katastralgemeinden Höflein an der Donau, Kierling und Kritzendorf.

Weinbaugebiet 4: Die Ortsgemeinden Enzersfeld, Flandorf, Gerasdorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Münchendorf, Schwadorf, Seyring, Vösendorf und Wienerherberg.

Vom politischen Bezirk Baden alle nicht zum Weinbaugebiet 2 gehörenden Ortsgemeinden sowie vom politischen Bezirk Krems die weinbautreibenden Ortsgemeinden am linken Donauufer.

Weinbaugebiet 5: Alle übrigen Ortsgemeinden.

c) Bundesland Burgenland:

Weinbaugebiet 1: 0.

Weinbaugebiet 2: Die Ortsgemeinden Eisenstadt, Eisenberg, Gols, Kleinhöflein, Mönchhof, Mörbisch, Neusiedl am See, Oggau, Purbach, Rust, St. Margarethen und Weiden am See.

Weinbaugebiet 3. Die Ortsgemeinden Breitenbrunn, Deutschkreutz, Deutsch Schützen, Donnerskirchen, Horitschon, Illmitz, Jois, Mattersburg, Müllendorf, Neckenmarkt, Neudörfl, Oslip, Pöttelsdorf, Pötsching, Rechnitz, Sauerbrunn, St. Georgen (Bezirk Eisenstadt) und Winden.

Weinbaugebiet 4: Die Ortsgemeinden Burg, Edelstal, Frauenkirchen, Großhöflein, Halbturn, Hannersdorf, Hornstein, Lutzmannsburg, Podersdorf, Raiding, Schützen am Gebirge, Trausdorf, Walbersdorf und Zemendorf.

Weinbaugebiet 5: Alle übrigen Ortsgemeinden.

d) Bundesland Steiermark:

Weinbaugebiet 1: 0.

Weinbaugebiet 2: Die Ortsgemeinden Deutschlandsberg, Deutsch Haseldorf, Graz-Stadt, Gruisla, Hürth, Klöch, Seiersberg, Sulz-Laufenegg und Tieschen sowie alle Ortsgemeinden des politischen Bezirkes Leibnitz.

Weinbaugebiet 3: Alle Ortsgemeinden des politischen Bezirkes Graz-Umgebung und Deutschlandsberg, soweit sie nicht beim Weinbaugebiet 2 genannt sind, sowie alle Ortsgemeinden des politischen Bezirkes Voitsberg.

Weinbaugebiet 4: Alle übrigen Ortsgemeinden.

Weinbaugebiet 5: 0.

Terrassenweinbaugebiete.

A. Katastralgemeinden Dürnstein, Egelsee, Elsarn am Jauerling, Gut am Steg, Imbach, Rehberg, Schwallenbach, Senftenberg, Stein, Spitz an der Donau, Unterloiben, Weißenkirchen und Willendorf sowie das Ried Kremsleithen der Katastralgemeinde Krems an der Donau.

B. Katastralgemeinden Joching, Mitter- und Oberarnsdorf und Wösendorf.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100·— für Inlands- und S 150·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.